



EIGENTUMSVERHÄLTNISSE BEI GEBIETSVERSCHIEBUNGEN UND HANGRUTSCHUNGEN

Diplomarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades

Magistra der Rechtswissenschaften

im Diplomstudium

Rechtswissenschaften

Eingereicht von:

Theresa Wiederseder

Angefertigt am:

Institut für Umweltrecht

Beurteilerin:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Erika M. Wagner

Mai 2015

EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG

„Ich erkläre an Eides statt, dass ich die vorliegende Diplomarbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt bzw. die wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Die vorliegende Diplomarbeit ist mit dem elektronisch übermittelten Textdokument identisch.“

Linz, Mai 2015

Unterschrift: _____

Anmerkung: Aufgrund einer besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird in dieser Arbeit auf eine durchgängige geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Soweit personenbezogene Angaben nur in männlicher oder weiblicher Form angeführt sind, bezieht sich die gewählte Diktion auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	6
1.1.	Ausgangssituation und Problemstellung.....	6
1.2.	Aufbau der Arbeit.....	12
2.	Zuwachs.....	13
2.1.	Änderungen im Laufe eines Gewässers §§ 407-413 ABGB	14
2.2.	alluvio § 411 ABGB	15
2.3.	avulsio § 412 ABGB	17
2.4.	Rechtslage Deutschland	19
2.4.1.	Grundsatz der Unverrückbarkeit der Grenzen	21
2.4.2.	Ufer- und Wasserrecht	22
2.5.	Rechtslage Schweiz	23
2.5.1.	Kleinere Bodenverschiebungen.....	24
2.5.2.	Großflächige, dauernde Gebietsverschiebungen	26
3.	Historische Entwicklung	31
3.1.	Römisches Recht	31
3.2.	Kodifizierung im ABGB	33
3.2.1.	Der Urentwurf	33
3.2.2.	Beratungsprotokolle	34
3.2.3.	Der Revisionsentwurf.....	35
3.2.4.	Zeiller Kommentar.....	36
3.3.	Konkurrenz zu öffentlichem Wasserrecht?	36
3.3.1.	BWRG 1934	38

3.3.2.	WRG 1959	39
3.4.	Stand der Lehre	40
4.	Fazit für Gebietsverschiebungen und Hangrutschungen	45
4.1.	Klare Unterscheidung von Hangrutschung und Gebietsverschiebung.....	45
4.2.	§ 411 ABGB alluvio ungeeignet zur analogen Heranziehung	46
4.3.	Analoge Anwendung des § 412 auf einmalige Naturereignisse.....	47
4.3.1.	Ausgleichsanspruch.....	47
4.4.	Großflächige Verschiebungen auch in Deutschland unregelt	48
4.5.	Analoge Anwendungsfälle von historischem Gesetzgeber nicht mitbedacht.....	48
4.6.	Art. 660a ZGB als Vorbild einer Regelung	49
4.7.	Haftungsproblematik	50
4.7.1.	Haftungsgrundlagen.....	51
4.7.2.	Haftungsausschlussgrund.....	53
5.	Literaturverzeichnis.....	55

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

°C	= Grad Celsius
ABGB	= Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs	= Absatz
Art	= Artikel
BGB	= (deutsches) Bürgerliches Gesetzbuch RGBI 1896
BGBI	= Bundesgesetzblatt
BMLFUW	= Bundesminister(ium) für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BWRG	= Bundeswasserrechtsgesetz 1869 RGBI 93
bzw	= beziehungsweise
ca	= circa (ungefähr)
dh	= das heißt
f	= folgend
ff	= fortfolgend
FN	= Fußnote
gem	= gemäß
hA	= herrschende Auffassung
hL	= herrschende Lehre
hM	= herrschende Meinung
Hrsg	= Herausgeber(in)
hRspr	= herrschende Rechtsprechung
idgF	= in der geltenden Fassung
IPCC	= Intergovernmental Panel on Climate Change
iSd	= im Sinne des/der
iSv	= im Sinne von
JGS	= Justizgesetzsammlung
km ²	= Quadratkilometer
lt	= laut
m	= Meter
m ²	= Quadratmeter
OGH	= Oberster Gerichtshof
ÖJZ	= „Österreichische Juristen-Zeitung“
Ref	= Referent
RGBI	= Reichsgesetzblatt
RL	= Richtlinie (der EU)
Rspr	= Rechtsprechung
Rz	= Randziffer
usw	= und so weiter
VermG	= Vermessungsgesetz
vgl	= vergleiche
WRG 1959	= Wasserrechtsgesetz 1959 BGBI 215
Z	= Ziffer
zB	= zum Beispiel
ZGB	= (Schweizer) Zivilgesetzbuch

1. EINLEITUNG

1.1. Ausgangssituation und Problemstellung

Der IPCC (Intergovernmental Panel on Climate Change) - der Zwischenstaatliche Ausschuss über Klimaveränderung der Vereinten Nationen oder meist auch einfach Weltklimarat genannt - veröffentlichte am 27.9.2013 den fünften Weltklimabericht. Hierin wurden die Ergebnisse der Arbeitsgruppe I (physikalisch-wissenschaftliche Grundlagen) zum aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand über die globale Erwärmung präsentiert. Einige der Haupteckdaten dieser Arbeitsgruppe bezüglich beobachteter Veränderungen im Klimasystem lauten unter anderem:

- Die Durchschnittstemperatur ist im Zeitraum von 1880 – 2012 um 0,85° C angestiegen.
- Die aktuelle Konzentration an Treibhausgasen in der Atmosphäre ist die höchste seit 800 000 Jahren – im Vergleich zur vorindustriellen Konzentration hat der Gehalt an Kohlendioxid um 40 % zugenommen.
- Die Ausdehnung des arktischen Meereises im Sommer ging um 9,4 % - 13,6 % pro Jahrzehnt zurück.¹

Folgen dieser Veränderungen erleben wir bereits. In einer Pressekonferenz des damaligen Landesrats für Natur *Rudi Anschöber* vom 25.1.2007 sagte dieser: „Der Klimawandel findet bereits statt. Wetter-Extremereignisse häufen sich und führen zu Hochwasserschäden in Milliardenhöhe (1999, 2002, 2005), Hitzesommer (2003), Stürmen und Hurrican-Serien.“²

Auch der Bericht des Weltklimarates prognostiziert, bedingt durch die (hausgemachten) Veränderungen im Klimasystem, häufigere und länger andauernde Hitzewellen, vermehrt Hochwässer bedingt durch starken Dauerregen, eine weitere Erwärmung der Ozeane und der weitere Anstieg des

¹ Vgl dazu IPCC Climate Change 2014, Synthesis Report, Headline Statements. Downloadbar unter <http://www.ipcc.ch/report/ar5/syr/> (abgefragt am 12.3.2014).

² *Kerschner* in *Kerschner* (Hrsg), Handbuch Naturkatastrophenrecht (2008), 2.

Meeresspiegels, um nur einige als sehr wahrscheinlich bis sicher anzunehmende Auswirkungen zu nennen.³

Solche Wetterextreme und Naturkatastrophen bringen vor allem menschliches Leid, Verwüstung und Zerstörung von Landschaften und Gebäuden und dadurch auch immensen wirtschaftlichen Schaden. Der Staat ist immer mehr gefordert effektive Strategien zu Vorsorge, Abwehr und Bekämpfung von Naturkatastrophen zu entwickeln. So wurde beispielsweise auf europäischer Ebene die Hochwasser-Richtlinie (RL 2007/60/EG), die ein 3-stufiges Hochwasserrisikomanagement vorsieht, erlassen. Auch auf Bundesebene sah man sich nach Hochwässern wie in den Jahren 2002 und 2005 gezwungen, im Bereich der Hochwasserprävention zu handeln. Zahlreiche Studien und Auseinandersetzungen zum Thema Naturkatastrophen wurden erstellt, wie etwa *BMLFUW* (Hrsg), Studie Hochwasserschutz in Österreich (2006) oder die Empfehlung der 52.Österreichischen Raumordnungskonferenz 2006.⁴

Kommt es jedoch zu einer Naturkatastrophe, so stellt sich immer auch die Frage, hätte eine solche in ihren dramatischen Auswirkungen und Folgen verhindert werden können? Vor allem nach dem Hochwasser 2002 drängte sich die Frage auf, ob auf Seiten der Behörde eine Verpflichtung zum Handeln bestand und diese möglicherweise verletzt wurde. In den Grundsatzentscheidungen des OGH zur Staatshaftung bei Hochwasser 2002 (Kamptal: OGH 24.6.2005, 1 Ob 285/04z und Steyr: OGH 16.5.2006, 1 Ob 63/06f) wurde vieles hinsichtlich dieser Handlungspflichten geklärt und bietet das WRG 1959 (trotz Reformbedarfs)⁵ auch eine solide gesetzliche Grundlage, um solche Fragen zu klären.

Anders sieht die Situation in Bezug auf Hangrutschungen und Gebietsverschiebungen aus. Vor allem Erstgenannte fallen unter den Begriff Naturkatastrophen, sind doch meist starke Regenfälle der Auslöser für eine solche Verschiebung und doch scheint vieles, vor allem hinsichtlich der zivilrechtlichen Folgen, noch ungeklärt. Haftungsansprüche oder etwa auch Ausgleichsansprüche aus einem Eigentümerwechsel oder überhaupt Fragen zum möglichen

³ Vgl dazu IPCC Climate Change 2014, Synthesis Report, Headline Statements. Downloadbar unter <http://www.ipcc.ch/report/ar5/syr/> (abgefragt am 12.3.2015).

⁴ *Wagner* in *Kerschner* (Hrsg), Handbuch Naturkatastrophenrecht (2008), 12.

⁵ *Wagner* in *Kerschner* (Hrsg), Handbuch Naturkatastrophenrecht (2008), 79.

Eigentumserwerb sind weitgehend unerforschtes Gebiet. Anders als beispielsweise bei Hochwasser tritt bei Gebietsverschiebungen nämlich ein weiteres „Problem“ hinzu. Nach Hangrutschungen und Gebietsverschiebungen werden Grundstücksgrenzen oftmals verschoben. Die Frage nach möglicherweise veränderten Eigentümerverhältnissen drängt sich auf. Wahre Pionierarbeit zur Klärung solcher Fragen hat *Ganner* in seinem Beitrag „Eigentumsverhältnisse bei großflächigen Bodenverschiebungen“⁶ geleistet.

Um aber im Weiteren auf etwaige noch ungelöste Fragen bezüglich Hangrutschungen und Gebietsverschiebungen eingehen zu können, ist es vorab notwendig, diese beiden Begriffe zu definieren und sie voneinander zu unterscheiden.

Hangrutschungen

Als eine (Hang-)Rutschung bezeichnet man „Massenselbstbewegungen, ausschließlich durch Gravitation bedingte Verlagerungen labiler Gesteins- oder Bodenmassen am Hang ohne Beteiligung eines Transportmediums (z.B. Wasser)“.⁷ Die Ursachen dafür können sein:

- Änderungen des Hanggleichgewichtes,
- langfristige Entwicklungen wie die chemische oder physikalische Verwitterung sowie die Übersteilung von Hängen,
- einmalige Ereignisse wie starke Niederschläge, Erdbeben,
- der menschliche Einfluss, etwa durch Straßenbau oder Abtrag des Hangfußes.⁸

Der Unterschied zu einer Mure liegt darin, dass es zu einer Hangrutschung, wie bereits oben angeführt, ohne Beteiligung eines Transportmediums kommt. Bei einem Murgang bedarf es aber gerade eben eines solchen Transportmediums. Die Definition einer Mure lautet „langsam bis schnell abfließende Suspension aus

⁶ *Ganner*, ÖJZ 2001, 781; basierend auf dem Rechtsgutachten: Bodenverschiebungen in Sibratsgfäll-Rindberg (2001).

⁷ *Rudolf-Miklau*, Naturgefahrenmanagement in Österreich (2009), 21.

⁸ *Rudolf-Miklau*, Naturgefahrenmanagement in Österreich (2009), 21.

Wasser, Feststoffen und Wildholz, die sich entwickelt, wenn in kurzer Zeit große Geschiebemengen verfügbar sind.“⁹

Wie oft es zu Hangrutschungen kommt hängt davon ab, was der Auslöser ist, wobei es aber in Österreich vor allem in der „Flyschzone“ (zwischen Wiener- und Bregenzerwald) vermehrt zu Rutschungen kommt sowie in Gebieten mit verwitterungsanfälligen Schiefer- und Sedimentgesteinen wie beispielsweise der „Grauwackenzone“ im Alpenvorland.¹⁰

Als wichtiges Abgrenzungsmerkmal zu Gebietsverschiebungen sind vor allem die örtliche sowie die zeitliche Eingrenzbarkeit von Hangrutschungen zu nennen. Im Unterschied zu großflächigen Verschiebungen handelt es sich meist nur um oberflächliche und durch Naturereignisse oder menschliche Einwirkung ausgelöste Rutschungen.

Gebietsverschiebungen

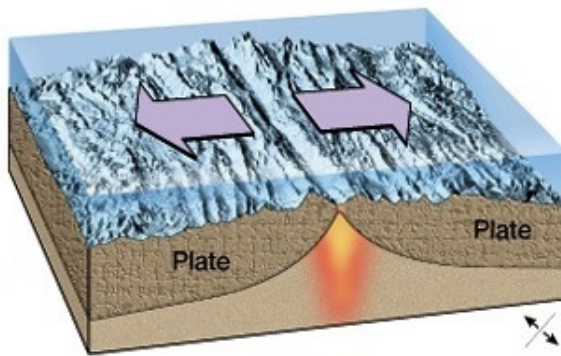
Im Vergleich zu den bereits beschriebenen Hangrutschungen handelt es sich bei (tektonischen) Gebietsverschiebungen um ein großflächiges und über größere Zeitspannen sich erstreckendes Phänomen, durch welches die topographischen Verhältnisse großer Gebiete verändert werden kann.¹¹ Grund dafür ist die Tektonik, also der Aufbau der Erdkruste und die in ihr stattfindenden klein- und großräumigen Bewegungen. Man unterscheidet verschiedene Typen von tektonischen Prozessen.

Zur Veranschaulichung siehe folgendes Schaubild:

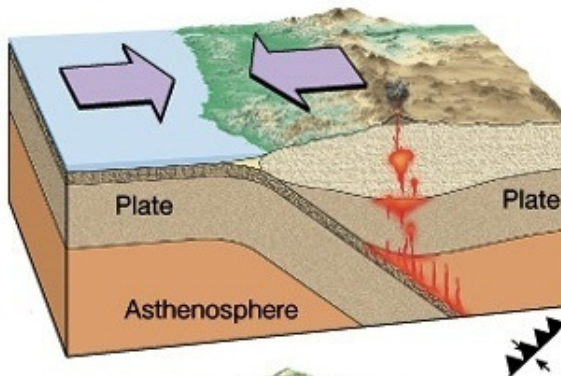
⁹ Rudolf-Miklau, Naturgefahrenmanagement in Österreich (2009), 26.

¹⁰ Rudolf-Miklau, Naturgefahrenmanagement in Österreich (2009), 19.

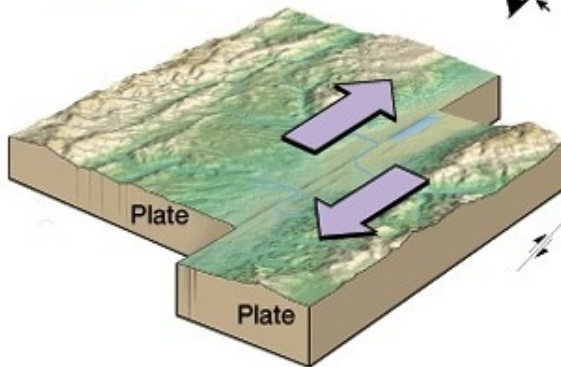
¹¹ Laim in Honsell/Vogt/Geiser, ZGB, Art. 660a Rz1.



An **divergenten Plattengrenzen** entfernen sich zwei Platten voneinander. In der Folge tritt an der Nahtstelle ständig Lava aus und schiebt die Platten zusätzlich auseinander.



An **konvergenten Plattengrenzen** stoßen zwei Platten aneinander. Die schwerere ozeanische Platte taucht dabei unter die leichtere und dickere kontinentale Platte ab. ... Der Vulkanologe spricht hier von **Subduktionszonen**.



Die dritte Kategorie kontinentaler Nahtstellen bilden die **konservativen Plattengrenzen**. An ihnen bewegen sich die Platten seitlich aneinander vorbei. Es kommt zwar auch hier zu Erdbeben, aber seltener zu Vulkanausbrüchen und zur Gebirgsbildung.

Passive Plattengrenzen seien hier nur am Rande erwähnt. An diesen Kontinentalrändern finden zur Zeit keine Bewegungen statt.

Abbildung 1 Plattentektonik

(<http://www.vulkane.net/earthview/plattentektonik.html>)

In Ursachen und Auswirkungen unterscheiden sich Gebietsverschiebungen von Hangrutschungen also deutlich. Sind der zeitliche Beginn und das Ende von Hangrutschungen meist klar festzumachen, so ist dies bei tektonischen Verschiebungen nur schwer zu bestimmen, handelt es sich doch um langandauernde Verschiebungen im Erdinneren. Schon alleine deshalb muss eine Betrachtung, im Hinblick auf mögliche anzuwendende Normen differenziert erfolgen. So kann etwa eine Bestimmung für oberflächliche, kurzfristige

Verschiebungen geeignet, für langfristige tektonische Verschiebungen jedoch völlig ungeeignet sein.

In der österreichischen Rechtsordnung existiert weder für das Eine noch für das Andere eine gesetzliche Regelung (im Unterschied zur Schweiz, siehe Kapitel 2.5.). Vor allem bei veränderten Eigentumsverhältnissen nach Hangrutschungen und Gebietsverschiebungen ist unklar, wie eine solche Situation zivilrechtlich gelöst werden kann. Abhilfe könnte eine analoge Anwendung der §§ 411 aluvio und 412 avulsio, zwei römisch rechtliche Institute des Uferrechts im ABGB, schaffen.

Ob eine solche analoge Anwendung auf Gebietsverschiebungen überhaupt möglich und vor allem praktisch sinnvoll ist, möchte ich in meiner Arbeit vor allem durch historische Beleuchtung und Rechtsvergleich ergründen.

1.2. Aufbau der Arbeit

Um Fragen der Eigentümerstellung nach Hangrutschungen und Gebietsverschiebungen beantworten zu können, empfiehlt es sich die Struktur und die geschichtliche Entwicklung der einschlägigen Normen näher zu betrachten. Nur so kann die Intention des Gesetzgebers nachvollzogen und mögliche Schlüsse in Bezug auf eine analoge Anwendung gezogen werden.

Kapitel 2 soll einen Überblick über den Eigentumserwerb durch Zuwachs im Allgemeinen und über das Uferrecht im Besonderen geben. Der Vergleich mit einschlägigen Normen des deutschen Bundesgesetzbuches sowie des Schweizer Zivilgesetzbuches geben Auskunft über mögliche Lösungen von Problemen hinsichtlich Eigentümerstellung und Ausgleichsansprüchen.

Kapitel 3 gibt Aufschluss über die geschichtliche Entwicklung des Uferrechts und somit auch über die Intention des Gesetzgebers bezüglich analoger Anwendung. Besonders auf die Weiterentwicklung der §§ 411 und 412 ABGB und deren Verhältnis zum öffentlichen Wasserrecht wurde der Fokus gelegt. Die Darstellung des aktuellen Standes der Lehre rundet dieses Kapitel ab.

Kapitel 4 ist eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse dieser Arbeit und versucht mögliche Lösungsansätze zu präsentieren. Vor allem die Erkenntnisse des Rechtsvergleichs mit der Schweizer Regelung können Hilfestellung für die Schließung der Regelungslücke im Bereich der großflächigen Gebietsverschiebungen bieten. Eine praxisnahe Betrachtung solcher Fälle wirft auch Fragen bezüglich einer möglichen Haftung oder Ausgleichsansprüchen auf. Auch hierauf wird versucht Antworten zu liefern.

2. ZUWACHS

§ 404 ABGB besagt: „Zuwachs ist alles, was aus einer Sache entsteht oder ohne Übergabe an deren Eigentümer zur Sache hinzukommt.“ Die Norm beschreibt allgemein, woraus Zuwachs entstehen bzw. wie er zustande kommen kann. Die Folgebestimmungen regeln den dadurch in bestimmten Situationen bewirkten Eigentumserwerb näher, kommen jedoch nur dann zur Anwendung, wenn nicht besondere Vereinbarungen bestehen wie etwa aus einem Werkvertrag.¹²

Der § 404 normiert zwei mögliche Arten des originären Eigentumserwerbs durch Zuwachs. Er entsteht entweder „aus einer Sache“ (Erzeugnis) oder tritt als bereits vorhandene Sache mit einer anderen in Verbindung (Sachverbindung).¹³ Dies kann wiederum ohne menschliches Zutun wie beispielsweise beim natürlichem Zuwachs nach den §§ 405 ff (Tierprodukte, Bodenprodukte ohne Bearbeitung, Landbildung bei Gewässern durch Ablagerung) geschehen oder mit menschlichem Zutun wie etwa beim künstlichen Zuwachs nach den §§ 414 ff (Verarbeitung – insbesondere durch Bauführung, Vereinigung, Vermengung, Vermischung). Die Regelungen des vermischten Zuwachses in den §§ 420 ff behandeln einen Zuwachs auf gemischte Weise (z.B. Bodenprodukte aufgrund von menschlicher Bodenbearbeitung). Die oben angeführte Unterscheidung in Erzeugnis und Sachverbindung wird auch als natürlicher oder künstlicher Zuwachs bezeichnet. In den Fällen des künstlichen Zuwachses, vor allem bei Vereinigung und Verarbeitung, bereiten die Frage der entstandenen Eigentumsverhältnisse oft Schwierigkeiten, denn werden Sachen verschiedener Eigentümer vereinigt oder wird eine fremde Sache verarbeitet so ist zu klären, wer der Eigentümer der neu entstandenen Sache wird.¹⁴

Der natürliche Zuwachs betrifft Fälle der Früchte des Bodens und der Jungtiere (§§ 405.406 ABGB).

¹² Mader in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.01} § 404 Rz 1.

¹³ Eccher/Riss in Koziol/Bydlinski/Bollenberger, ABGB⁴, § 407 Rz 1.

¹⁴ Iro, Sachenrecht⁵, 125.

Die §§ 407 bis 413 regeln das Eigentum an Grundflächen, die durch die Veränderungen von Gewässern neu entstehen.¹⁵ Diese Regelungen werden auch Uferrecht genannt. Ein Zuwachs kann durch zutage tretende Grundflächen (Inseln, Wasserbette, §§ 407 ff), angespültes oder angelegtes Erdreich (§§ 411 f) entstehen.¹⁶

2.1. Änderungen im Laufe eines Gewässers §§ 407-413 ABGB

Das ABGB übernimmt in den Paragraphen betreffend das Uferrecht Tatbestände des römischen Rechtes¹⁷ (vergleiche Kapitel 3.1.) und regelt in:

- § 407 und § 408 die Entstehung von Inseln in fließenden Gewässern
- den §§ 409 und 410 die Wirkungen einer Änderung des Flusslaufes
- § 411 die Anspülung von Erdreich
- § 412 das rechtliche Schicksal abgerissenen Landes
- § 413 das Recht der Uferbefestigung¹⁸

Die Bestimmungen werden laut herrschender Rechtsprechung¹⁹ und Lehre²⁰ so verstanden, dass sie sich nur auf fließende Gewässer und nicht auf stehende Gewässer beziehen. Eine Unterscheidung ist auch zwischen öffentlichen und privaten Gewässern vorzunehmen, wobei der § 4 WRG zu beachten ist, da dem öffentlichen Wassergut eine weitgehende Sonderstellung zukommt (vergleiche Kapitel 3.3.)

Verlassene Bette öffentlicher Gewässer sind nach § 4 Abs. 1 WRG öffentliches Wassergut und zwar jedenfalls,

- wenn dies in den öffentlichen Büchern eingetragen ist

¹⁵ Iro, Sachenrecht⁵, 124.

¹⁶ Spielbüchler in Rummel³, § 404 Rz 3.

¹⁷ Gschnitzer, Sachenrecht², 88.

¹⁸ Klang in Klang² II, 281.

¹⁹ OGH 19.9.2013, 1 Ob 100/13g; OGH 11.5.1993, 1 Ob 14/93 = SZ 66/59.

²⁰ Klang in Klang² II, 281; vgl Spielbüchler in Rummel³, § 411 Rz 3.

- sonst bis zum Beweis des Gegenteils.²¹

Bei den Tatbeständen des Uferrechts im ABGB handelt es sich streng genommen nur bei § 411 (alluvio) um einen „echten“ Eigentumsübergang durch Zuwachs²², § 412 avulsio sieht einen Eigentumswechsel durch Verschweigung vor und bei § 407 tritt der Eigentumserwerb an Inseln erst durch die Aneignung ein.²³

2.2. alluvio § 411 ABGB

„Das Erdreich, welches ein Gewässer unmerklich an ein Ufer anspült, gehört dem Eigentümer des Ufers.“

Unter der Überschrift „e) vom Anspülen“ sieht das ABGB einen Eigentumserwerb durch Ablagerung von Erdreich und Verbindung mit dem Grundstück vor. Eigentum erlangt der Anrainer des Ufergrundstückes an Ufergrundflächen nur, wenn Erdreich „unmerklich“ angespült wird.

Entsteht die neue Grundfläche durch Anschüttung kann die Bestimmung nicht angewendet werden.²⁴

§ 411 ist nach hM auch nur auf fließende Gewässer und nicht etwa auf Teiche oder Seen anzuwenden, auch wenn diese durch Zuflüsse gespeist oder von Bächen oder Flüssen durchströmt werden.²⁵ Auch die Rechtsprechung schließt eine Anwendung des § 411 auf stehende Gewässer aus.²⁶ In der Lehre ist das jedoch nicht unumstritten. Laut *Spielbüchler* ist eine Heranbringung fremden Erdreiches auch in stehenden Gewässern nicht völlig ausgeschlossen.²⁷ Zu unterscheiden ist dann, ob das Land durch Zurückweichen des Wassers (§ 409)

²¹ *Klicka* in *Schwimmann*, ABGB⁴ II, §410 Rz 1.

²² unveröffentlicht *Klingenberg* in *Klang*, ABGB³, Vor §§ 407 ff Rz 4.

²³ unveröffentlicht *Klingenberg* in *Klang*, ABGB³, Vor §§ 407 ff Rz 4.

²⁴ OGH 10.6.2008, 1 Ob 251/07 d = Zak 2008/468 = NZ 2009, 143.

²⁵ *Klicka* in *Schwimmann*, ABGB⁴ II, §410 Rz 1.

²⁶ OGH 19.9.2013, 1 Ob 100/13g = bbl 2014, 32 = RZ 2014, 120.

²⁷ *Spielbüchler* in *Rummel*³, § 411 Rz 3.

oder durch Ablagerung (§ 411) entstanden ist.²⁸ Grundlegender Unterschied zu § 409 ist folglich, dass die neue Grundfläche nicht durch Zurückweichen des Wassers entsteht.

Der wesentliche Unterschied zu § 412 besteht darin,

- dass es sich um ein **unmerkliches Anspülen** handeln muss, und nicht wie bei § 412, ein „merklicher Erdteil ... an ein fremdes Ufer gelegt“ wird und
- dass der **Eigentumserwerb sofort** mit dem Anspülen eintritt und nicht erst nach einjähriger Verschweigung.

Wie bereits erwähnt, bleibt beim öffentlichen Wassergut iSd § 4 Abs. 1 oder Abs. 4 WRG kein Raum für den originären Eigentumserwerb nach § 411. Im Urteil des OGH vom 30.9.1959 wird in Folge, bezüglich der Frage der Anwendung des § 407 ABGB, gar von einer stillschweigenden Aufhebung der Bestimmung gesprochen.²⁹ Dies ist in der Lehre jedoch umstritten. Stimmen in der älteren Lehre meinen etwa, dass die §§ 411, 412 durch § 4 Abs. 1 BWRG (Vorgänger des WRG) zwar nicht ausdrücklich aufgehoben seien, eine Aufhebung aber der Absicht des Gesetzes entspreche und zwar, weil sich ein Eigentumserwerb auf Grund der §§ 411, 412 früher oder später meist einer beabsichtigten Regulierung als hinderlich erweise.³⁰ Eine andere Meinung widerspricht dieser Erwägung, da dies viele Fälle offen lässt, in denen durch ihre Anwendung ein öffentliches Interesse nicht berührt wird.³¹ Eine nähere Auseinandersetzung mit dieser Frage erfolgt in Kapitel 3.3.

Wird also Erdreich durch ein fließendes Gewässer allmählich und unmerklich an das Ufer „gelegt“, wächst es ohne Besitzergreifung dem Ufereigentümer zu.³²

Besonderes Augenmerk ist hierbei auf die Attribute **allmählich** und **unmerklich** zu legen. Das beschränkt eine Anwendung des § 411 auf das Anspülen von kleinen Mengen in allenfalls längeren Zeiträumen.³³ Eine Heranziehung des § 411 zur Lösung von Rechtsfragen sowohl bei kleineren, zeitlich und örtlich begrenzten

²⁸ Spielbüchler in Rummel³, § 411 Rz 3.

²⁹ OGH 30.9.1959, 1 Ob 177/59.

³⁰ Hartig, Österreichische Verwaltungsblätter 1934, 258.

³¹ Klang in Klang² II, 281.

³² Klang in Klang² II, 281.

³³ Ganner, ÖJZ 2001, 782.

Hangrutschungen als auch bei großflächigen, tektonischen Gebietsverschiebungen scheint daher ungeeignet. Solche Verschiebungen betreffen in den wenigsten Fällen kleine Mengen und dauern auch nicht länger an. Eine analoge Anwendung auf diese Fälle ist daher auszuschließen. Auch die Beschränkung der Anwendung von § 411 auf fließende Gewässer schließt im Weiteren eine (analoge) Anwendung auf Fälle von Hangrutschungen und Gebietsverschiebungen aus.

2.3. avulsio § 412 ABGB

„Wird aber ein merklicher Erdteil durch die Gewalt des Flusses an ein fremdes Ufer gelegt, so verliert der vorige Besitzer sein Eigentumsrecht darauf nur, wenn er es in einer Jahresfrist nicht ausübt.“

Das ABGB regelt unter § 412 „vom abgerissenen Lande“ jene Fälle, in denen größere, also individualisierbare Erdstücke und alles, was damit fest verbunden ist, verlagert werden³⁴. Es liegt kein wirklicher Fall des Eigentumserwerbes durch Zuwachs wie bei § 411 vor. Eigentumserwerb tritt vielmehr erst durch einjährige Verschweigung (Unterlassen der Eigentumsausübung) seitens des Berechtigten ein. Das bedeutet aber nicht, dass der neue Eigentümer eine Ausübung des Eigentums durch den bisherigen Eigentümer zu dulden hat, sondern dass dem bisher Berechtigten ein Abholungsanspruch zusteht.³⁵ Weitere Voraussetzung für den Eigentumserwerb durch den Ufereigentümer ist die **Besitzergreifung**, ohne dass dieser jedoch eine Aneignungshandlung setzen oder eine Eintragung in das Grundbuch erfolgen muss.³⁶ Die Folge ist die gleiche wie bei alluvio, nämlich die Vergrößerung der Uferparzelle.³⁷ Die obigen Ausführungen zur Unterscheidung zwischen privatem und öffentlichem Wassergut sind auch hier zutreffend und

³⁴ Klicka in Schwimann, ABGB II⁴, § 412 Rz 1.

³⁵ Klang in Klang² II, 282.

³⁶ Klang in Klang² II, 281.

³⁷ Spielbüchler in Rummel³, § 412 Rz 1.

haben die gleichen Rechtswirkungen – bei öffentlichem Wassergut ist das WRG Regelungsregime.

Die praktische Relevanz des § 412 ist jedoch überschaubar. Daraus ergibt sich, dass weiterführende Literatur oder gerichtliche Entscheidungen in Österreich wenig bis gar nicht vorhanden sind.³⁸

Nach herrschender Meinung erlangt diese Bestimmung aber deshalb Bedeutung, weil ihre **analoge Anwendung bei einmaligen Naturereignissen**, die innerhalb kurzer Zeit vor sich gehen und auch nur wenige Grundstücke betreffen, wie z.B. bei Bergstürzen, Erdbeben und Lawinen bejaht wird.³⁹ Dieser Ansicht ist auch *Klang* wenn er sich für eine sinngemäße Anwendung des § 412 in jenen Fällen ausspricht, in denen „ein größeres Erdstück durch Bergsturz, Erdbeben oder dergleichen auf ein fremdes Grundstück gelegt wird“.⁴⁰

Die Frage, ob eine analoge Anwendung des § 412 auch bei großflächigen Bodenverschiebungen denkbar ist, ist in Österreich noch weitgehend ungeklärt. *Ganner* behandelt diese Frage in einem Beitrag mit dem Titel „Eigentumsverhältnisse bei Bodenverschiebungen“⁴¹. Bezüglich der Frage der Anwendbarkeit des § 412 auf Bodenverschiebungen weist *Ganner* darauf hin, dass zunächst zwischen kleineren Abtragungen und Verschiebungen aufgrund einmaliger Naturereignisse und großflächigen, mitunter tektonischen Verschiebungen zu unterscheiden sei. Bei letzteren stellte sich im Besonderen das Problem des Beginns des Fristenlaufes sowie technisch meist unmögliche Rückholansprüche.⁴² Diese Umstände machen die analoge Anwendung des § 412 in praxi schwierig und stellen keine zufriedenstellende Lösung von Fragen der Eigentümerverhältnisse nach großflächigen Gebietsverschiebungen dar (dazu näher siehe Kapitel 4.)

³⁸ *Ganner*, ÖJZ 2001, 783.

³⁹ *Klicka* in *Schwimmann*, ABGB II⁴, §412 Rz 1.

⁴⁰ *Klang* in *Klang*² II, 282.

⁴¹ *Ganner*, ÖJZ 2001, 781 basierend auf dem Rechtsgutachten: Bodenverschiebungen in Sibratsgfäll-Rindberg (2001).

⁴² *Ganner*, ÖJZ 2001, 783.

2.4. Rechtslage Deutschland

Auch in Deutschland hat man sich mit dem Problem der veränderten Eigentümerverhältnisse nach Hangrutschungen und Gebietsverschiebungen noch nicht eingehend befasst.

Die §§ 946 ff BGB sind das Pendant zu den Regelungen des künstlichen Zuwachses des österr. ABGB. Sie sind anzuwenden, wenn Sachen dergestalt miteinander verbunden werden, dass sie wesentlicher Bestandteil einer neuen Sache (eines Grundstücks, einer einheitlichen Sache) werden und daher die Eigentumsverhältnisse einer Neuordnung bedürfen.⁴³ Geregelt sind Fälle der Verbindung, Vermischung und Verarbeitung.

Die Normen stellen zwingendes Recht dar, auch der übereinstimmende Wille der Parteien kann den Eintritt der Rechtsfolgen der §§ 946 ff BGB nicht verhindern.⁴⁴

Zwischen redlichen oder unredlichen Beteiligten wird nicht unterschieden, die dinglichen Rechtsfolgen treten ungeachtet eines guten oder bösen Glaubens ein.

Neben der Regelung der dinglichen Auswirkungen trifft § 951 BGB eine vermögensrechtliche Anordnung, die die entstandene Vermögensverschiebung kompensieren soll. Ein bereicherungsrechtlicher Ausgleich nach § 812 Abs. 1 BGB (Eingriffskondiktion) ist die Folge.⁴⁵

Die §§ 946 und 947 BGB nehmen zu den Folgen der Verbindung einer Sache mit einem Grundstück (§ 946) oder einer anderen beweglichen Sache (§ 947) Stellung, § 948 BGB regelt die Vermischung mehrerer beweglicher Sachen miteinander und § 950 die Verarbeitung beweglicher Sachen.⁴⁶ Die möglichen Rechtsfolgen können in allen drei Fällen die gleichen sein, nämlich entweder:

- das Eigentum am Ausgangsobjekt geht teilweise nach der Verbindung oder Vermischung unter oder
- es setzt sich in Form des Alleineigentums an der erweiterten Sache durch oder

⁴³ *F.Ebbing* in Erman, BGB II¹⁴, Vor §§ 946-952 Rz 1.

⁴⁴ *Henssler* in *Soergel/Stürner*, BGB XIV¹³, Vor §946 Rz1.

⁴⁵ *Henssler* in *Soergel/Stürner*, BGB XIV¹³, Vor §946 Rz2.

⁴⁶ *Wiegand* in *Staudinger/Wiegand*, BGB III, Vor §946 ff Rz10.

- es wird Miteigentum begründet.

Für den Fall von Gebietsverschiebungen und Hangrutschungen scheint im Besonderen § 946 BGB einschlägig.

§ 946 BGB besagt: „*Wird eine bewegliche Sache mit einem Grundstück dergestalt verbunden, dass sie wesentlicher Bestandteil des Grundstücks wird, so erstreckt sich das Eigentum an dem Grundstück auf diese Sache.*“

Die Bestimmung dient zwei Zwecken. Zum einen soll damit **Rechtsklarheit** gesichert werden, indem die Norm das Eigentum von Grundstücksbestandteilen nachvollziehbar regeln soll und zum anderen soll die Vorschrift den **Bestand** des Wirtschaftsgutes, das durch die Verbindung geändert wurde, **erhalten**.⁴⁷

Besonders der Wortlaut „wesentlicher Bestandteil“ bedarf normativer Auslegung und ist in vielen Fällen schwierig zu beurteilen. Die §§ 93, 94 und 95 BGB liefern Anhaltspunkte und Kriterien zur Bewertung dieser Frage. Ob eine Sache gem. § 94 Abs. 2 BGB durch die Einfügung in ein Gebäude zu einem wesentlichen Bestandteil jenes wurde, entscheidet sich danach, ob die Einfügung dieser Sache dem Gebäude ein bestimmtes Gepräge gegeben hat.⁴⁸ Zu beurteilen ist dies nach der Verkehrsanschauung bei natürlicher Auffassung über das Wesen, den Zweck und die Beschaffenheit des Gebäudes.⁴⁹ Der Abs. 2 des § 94 BGB ist Gegenstand einer umfangreichen Rechtsprechung⁵⁰, die den Begriff der Einfügung eher restriktiv auslegt. Die Fälle der sog. Scheinbestandteile regelt § 95 BGB und schränkt die Anwendbarkeit des § 946 wesentlich ein, da solche Scheinbestandteile nicht als wesentliche Bestandteile angesehen werden und somit die Rechtsfolgen der Vermischung nicht eintreten. Sie werden nur vorübergehend mit einem Grundstück verbunden oder in ein Gebäude eingefügt.⁵¹ Denkt man an Bergstürze oder kleinere Erdbeben, bei denen eine kleinere Menge an Erdmaterial oder Pflanzen bewegt wird, kann man von beweglichen Sachen im Sinne dieser Bestimmung sprechen und die Rechtsfolgen

⁴⁷ Füller in MüKo VI⁶, § 946 Rz 1.

⁴⁸ Holch in MüKo I⁵, § 94 Rz 25.

⁴⁹ Holch in MüKo I⁵, § 94 Rz 25.

⁵⁰ BGH 27.9.1978 - V ZR 36/77 = NJW 1979, 712; BGH 21.05.1953 - IV ZR 24/53 = NJW 1953, 1180; OLG Köln 22.06.1999 - 9 U 179/98 = NJW-RR 2000, 697; BGH 01.02.1990 - IX ZR 110/89 = NJW-RR 1990, 586; LG Aachen 21.10.1986 - 12 O 428/85 = NJW-RR 1987, 272.

⁵¹ Henssler in Soergel/Stürner, BGB XIV¹³, § 946 Rz3.

des § 946 BGB treten ein - ein Eigentumsübergang erfolgt zwingend. Von dieser Rechtsfolge sind gerade auch Verbindungen, herbeigeführt durch Naturkräfte, nicht ausgenommen⁵², denn wodurch die Verbindung erfolgt ist gleichgültig, es kommt allein auf den tatsächlichen Vorgang der Verbindung an.⁵³ Zur Neuordnung der Eigentumsverhältnisse, wenn kleinere Mengen an Erdmaterial sich nach zeitlich und örtlich begrenzten Hangrutschungen verschieben, kann also der § 946 BGB herangezogen werden. Wie auch im § 412 ABGB besteht beim § 946 BGB ein **Rückholrecht**. Wird ein solches aber nicht ausgeübt, kommt es zum Eigentumsübergang. Damit allerdings die Rechtsfolgen des § 946 BGB eintreten, ist der Zeitpunkt der Vornahme der Verbindung für die dingliche Wirkung maßgebend. Ein solcher ist bei Hangrutschungen und Gebietsverschiebungen jedoch oft nur schwer bestimmbar. Es stellt sich das gleiche Problem wie bei § 412 ABGB bezüglich der Berechnung des Fristenlaufes.

Tritt ein Eigentumsübergang jedoch ein, so wird dieser auch nicht beseitigt, wenn die Verbindung wieder gelöst wird.⁵⁴ Wie bereits oben angemerkt, bemisst sich der **Vermögensausgleich** für die eingetretene Rechtsänderung nach § 951 BGB. Abs 1 S 1 dieser Norm ist als Rechtsgrundverweisung auf das Bereicherungsrecht zu verstehen.⁵⁵

Zusammenfassend steht fest, dass auch in Deutschland die Heranziehung des § 946 BGB nur bei kleineren Verschiebungen von (individualisierbaren) Erdstücken möglich und vor allem sachgemäß erscheint.

2.4.1. Grundsatz der Unverrückbarkeit der Grenzen

Eine weitere Gemeinsamkeit stellt der **Grundsatz der Unverrückbarkeit der Grenzen** dar von dem, wie im österreichischen Recht, auch im deutschen Recht grundsätzlich ausgegangen wird. Auch dem BGB liegt die Vorstellung zugrunde, dass durch die an der Oberfläche gedachten Linien (Grenzen) das gesamte Grundstück mitsamt seiner geographischen Lage dauernd und unverrückbar

⁵² Wolff/Raiser, Sachenrecht, § 72 I.

⁵³ F.Ebbing in Erman, BGB II¹⁴, Vor § 946 Rz 2.

⁵⁴ Füller in MüKo VI⁶, § 946 Rz 11.

⁵⁵ Füller in MüKo VI⁶, § 951 Rz 2.

festgelegt und individualisiert wird.⁵⁶ Diese Auffassung stützt sich auf die Betrachtung, die Erdoberfläche im Ganzen sei in einem dauernd unveränderlichen Zusammenhang, also unbeweglich und unverrückbar.⁵⁷ Folglich ändern Verschiebungen an der Oberfläche die vorherrschenden Eigentümerstellungen nicht und Grenzen werden dadurch nicht verändert. Die eingetretenen Rechtsveränderungen werden durch analoge Heranziehung der Regelungen des **Bereicherungsrechtes** ausgeglichen.

Von dieser Grundregel wird aber in wenigen Fällen Abstand genommen und eine ausnahmsweise Veränderung der Grenzen als Rechtsfolge angenommen, jedoch nur dann, wenn die räumliche Beziehung der beteiligten Grundstücke untereinander in keiner Weise verändert wird und eine solche tektonische Verschiebung nur äußerst langsam fortschreitet.⁵⁸ Die unmerkliche und allmählich eintretende tektonische Verschiebung der Erdoberfläche nimmt somit den rechtlichen Bestand des Grundstücks mit.⁵⁹ Dies bedeutet einen Durchbruch des Prinzips der Unverrückbarkeit der Grenzen, wenn auch nur unter ganz engen Voraussetzungen. In den meisten Fällen von Verschiebungen, die über eine allmählich fortschreitende Entwicklung hinausgehen und die die Lage der Grundstücke zueinander sehr wohl beeinträchtigen, ist an der Unveränderlichkeit der Grenzen festzuhalten und die Rechtsfolgen des § 946 BGB treten ein. Die meisten Fälle von großflächigen Gebietsverschiebungen durchbrechen das Prinzip der Unveränderlichkeit der Grenzen nicht, gestalten sich doch die Voraussetzungen um eine solche Ausnahme der Grundregel zu bejahen sehr eng.⁶⁰

2.4.2. Ufer- und Wasserrecht

Wird in Österreich durch die analoge Heranziehung von Vorschriften des Uferrechts die Lösung von eigentümerrechtlichen Fragen bei

⁵⁶ Dehner, Nachbarrecht⁷, B §1, 41.

⁵⁷ Dehner, Nachbarrecht⁷, B §1, 42.

⁵⁸ Dehner, Nachbarrecht⁷, B §1, 51.

⁵⁹ Dehner, Nachbarrecht⁷, B §1, 50.

⁶⁰ dazu weitgehend anders das Schweizer Zivilgesetzbuch, siehe Kapitel 2.5.

Gebietsverschiebungen und Hangrutschungen zu finden versucht, so obliegt in Deutschland die Regelung von **Ufer- und Wasserrecht** den jeweiligen Landesgesetzgebern.⁶¹ In manchen dieser Landesgesetze wird in Fällen von unmerklich und allmählich eintretenden tektonischen Verschiebungen der Erdoberfläche in Bergbaugebieten explizit die Veränderlichkeit der Grundstücksgrenzen vorgesehen.⁶² Somit können diese landesrechtlichen Regelungen in analoger Weise auf solche Fälle, die von § 946 BGB nicht erfasst sind, herangezogen werden.⁶³

2.5. Rechtslage Schweiz

Besonders im alpinen Raum sind Bodenverschiebungen keine Seltenheit. So kommt es, dass man sich in der Schweiz mit der Problematik von tektonischen Verschiebungen bereits eingehender befasst hat und mit 1.1.1994 eine explizite Regelung solcher Fälle geschaffen hat. Die Art. 660-660b Zivilgesetzbuch knüpfen an die Unterscheidung in kleinflächige, oberflächliche einerseits und großflächige, allenfalls tektonische Verschiebungen andererseits unterschiedliche Rechtsfolgen und scheinen somit dem österreichischen Gesetzgeber in der Regelung von Bodenverschiebungen einen großen Schritt voraus zu sein. Eine Auseinandersetzung mit den zivilrechtlichen Folgen großflächiger Verschiebungen scheint in der Schweiz auch besonders notwendig, sind doch 4 % der Gesamtfläche der Alpenrepublik von solchen sich meist über längere Zeit erstreckenden Bodenverschiebungen betroffen.⁶⁴

Betreffen die Art. 655 bis 659 ZGB das Grundeigentum und die möglichen Erwerbsarten (wie etwa durch Eintragung, Übertragung oder Aneignung), so trägt der Art. 660 ZGB die Überschrift „4. Bodenverschiebung“ und lautet:

⁶¹ *Wiegand* in *Staudinger/Wiegand*, BGB III, §946 ff Rz15.

⁶² *Dehner*, Nachbarrecht⁷, B §1, 51.

⁶³ *Ganner*, ÖJZ 2001, 785.

⁶⁴ *Laim* in *Honsell/Vogt/Geiser*, ZGB, Art. 660a Rz1.

„Bodenverschiebungen von einem Grundstück auf ein anderes bewirken keine Veränderung der Grenzen. Bodenteile und andere Gegenstände, die hiebei von dem einen Grundstück auf das andere gelangt sind, unterliegen den Bestimmungen über die zugeführten Sachen oder die Sachverbindungen“.

Absatz 1 des Art. 660 legt auch für das Schweizer Recht den **Grundsatz der Unverrückbarkeit der Grenzen** im Falle von Bodenverschiebungen als allgemein gültiges Prinzip fest. Kleinere oberflächliche Bodenverschiebungen, sei es aufgrund von Naturereignissen (wie z.B. Hangrutschungen nach heftigen Regenfällen) oder infolge menschlicher Einwirkung (z.B. Grabungen), die Material von einem Grundstück auf ein privates Nachbargrundstück legen, ändern nichts an den vorherrschenden Grenzverhältnissen.⁶⁵ Auf die durch Grundbuchplan und Grenzzeichen bestimmten Grundstücksgrenzen haben solche örtlich sowie auch meist zeitlich eingrenzbaaren Verschiebungen keine Auswirkungen.⁶⁶ Folglich gehört dem Eigentümer nach der Bodenverschiebung jenes Stück Erdoberfläche, welches die Grundbuchpläne als ihm eigentümlich ausweisen.⁶⁷ Dies entspricht auch der allgemein gültigen Rechtslage in Österreich und Deutschland, auch wenn eine explizite gesetzliche Regelung hierzu fehlt.

2.5.1. Kleinere Bodenverschiebungen

Die Bestimmungen in Abs. 2 des Art. 660 ZGB sind notwendige Folge des in Abs. 1 aufgestellten Grundsatzes, denn auch wenn die Grenzen unverändert bleiben, so ist doch das rechtliche Schicksal von allenfalls mitgerissener Erde, Steine, Bäumen, Sträuchern, Zäunen, Mauern oder gar Gebäudeteilen zu klären.⁶⁸ Auf das Material, das durch die Bodenverschiebung auf ein fremdes Grundstück gelegt wird, sind ex lege die Normen über **zugeführte Sachen** (Art. 700, 725) und **Sachverbindungen** (Art. 642, 667, 671-674) anzuwenden.⁶⁹ Daraus folgt, dass diese Gegenstände zu selbständigen beweglichen Sachen werden und es bleiben,

⁶⁵ Laim in Honsell/Vogt/Geiser, ZGB, Art. 660 Rz1.

⁶⁶ Laim in Honsell/Vogt/Geiser, ZGB, Art. 660 Rz2.

⁶⁷ Breitschmied in Breitschmied/Rumo-Jungo, ZGB², Art. 660-660b Rz 4.

⁶⁸ Haab in Haab/Simonius/Scherrer/Zobl, ZGB² IV, Art. 660 Rz 3.

⁶⁹ Laim in Honsell/Vogt/Geiser, ZGB, Art. 660 Rz5.

solange sie nicht (neuerlich) in eine feste Verbindung mit Grund und Boden treten, auch wenn sie bisher bloße Bestandteile waren.⁷⁰ Folglich bleibt der Eigentümer des sich verschobenen Grundstücks auch Eigentümer des verschobenen Materials. Demjenigen, auf dessen Grundstück die Bodenbestandteile gelangt sind, kommt die rechtliche **Stellung des Finders** zu.⁷¹ Ihn trifft nach Art. 700 die Pflicht, dem Eigentümer der Bodenteile das Wegschaffen derselben zu gestatten. Entsteht ihm durch das Wegschaffen von seinem Grundstück ein Schaden, so kann er dafür Ersatz vom Eigentümer des verschobenen Materials verlangen und diesen Anspruch durch die Geltendmachung eines Retentionsrechtes nach Art. 700 Abs. 2 ZGB an den Sachen absichern.⁷² Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche sind nach dem Art. 679 ZGB zu bestimmen.⁷³ Anders ist die Lage zu beurteilen, wenn sich die Bodenbestandteile bereits mit dem Grund und Boden verwachsen haben, auf den sie verschoben wurden. In diesem Fall erlangt der Bodeneigentümer Eigentum daran.⁷⁴ Gleiches geschieht nach Ablauf von fünf Jahren, wenn sich der Eigentümer der zugeführten Sachen nicht ermitteln lässt.⁷⁵

Diese Regelung ist vergleichbar mit § 412 ABGB. Analog auf Bergstürze, Erdbeben und Lawinen angewandt, ordnet die *avulsio* ähnliche Rechtsfolgen an wie Art. 660 Abs. 2 ZGB, nämlich den Abholungsanspruch des Berechtigten innerhalb Ein-Jahresfrist. Bezüglich des **Ausgleichsanspruchs**, der den entstandenen Schaden bei Abholung des Materials ausgleichen soll, greift man in der österr. Lehre auf den § 384 ABGB zurück.⁷⁶ Die Norm bestimmt zum einem das Sachverfolgungsrecht, im Falle des § 384 das Recht des Eigentümers, die entlaufenen Tiere wieder einzufangen, und zum anderen eben den Anspruch des Grundbesitzers, Ersatz für den etwaigen durch die Abholung entstandenen Schaden zu verlangen. Sowohl im schweizerischen als auch im österreichischen

⁷⁰ Haab in Haab/Simonius/Scherrer/Zobl, ZGB² IV, Art. 660 Rz 3.

⁷¹ Laim in Honsell/Vogt/Geiser, ZGB, Art. 660 Rz 6.

⁷² Haab in Haab/Simonius/Scherrer/Zobl, ZGB² IV, Art. 660 Rz 3.

⁷³ Laim in Honsell/Vogt/Geiser, ZGB, Art. 660 Rz 6.

⁷⁴ Haab in Haab/Simonius/Scherrer/Zobl, ZGB² IV, Art. 660 Rz 3.

⁷⁵ Breitschmied in Breitschmied/Rumo-Jungo, ZGB², Art. 660-660b Rz 5.

⁷⁶ Spielbüchler in Rummel³, § 412 Rz 2.

Recht handelt es sich hierbei nicht um einen Schadenersatzanspruch aus unerlaubter Handlung, sondern um einen Ausgleichsanspruch.

Denkbar ist aber auch der Fall, in dem der Eigentümer nur das nützliche und brauchbare Material abholen möchte und somit, infolge (einjähriger) Verschweigung, der Grundeigentümer Eigentum an den zurückgelassenen Bodenteilen erlangt. Weder in § 384 ABGB noch im Art. 700 ZGB ist dieser Fall geregelt. *Laim* weist darauf hin, dass es sich in dem Fall, in dem „der Eigentümer bloß die noch gut verwertbaren Bodenteile und anderen Gegenstände wegschaffen will“ nicht vom Gesetz geregelt ist und es sich somit um eine Gesetzeslücke handelt.⁷⁷ *Liver* schlägt als Lösungsansatz vor, dass „der Eigentümer des Grundstückes, auf welches u.a. die entwurzelte Arve gelangte, verlangen darf, dass alle Sachen – und nicht nur was noch gut verwertbar ist – weggeschafft werden“ müssen⁷⁸. Das Sachverfolgungsrecht muss also dahingehend interpretiert werden, dass nicht nur der nützliche Teil, sondern das gesamte Bodenmaterial durch den Berechtigten abgeholt werden muss. Im Hinblick auf österreichisches Recht folgt auch *Ganner* dieser Interpretation in seinem Rechtsgutachten sowie seinem Beitrag.⁷⁹

Zusammenfassend kann man sagen, dass im Ergebnis die Rechtslage in der Schweiz ähnlich der in Österreich und Deutschland ist, jedoch nur was kleinere, zeitlich und örtlich begrenzbar Hangrutschungen und Gebietsverschiebungen betrifft.

2.5.2. Großflächige, dauernde Gebietsverschiebungen

Wie eingangs schon bemerkt, wurde mit 1.1.1994 eine Regelung für großflächige, dauernde Bodenverschiebungen ins Schweizerische ZGB aufgenommen. Der „neue“ Art. 660a lautet:

⁷⁷ *Laim* in *Honsell/Vogt/Geiser*, ZGB, Art. 660 Rz7.

⁷⁸ *Liver*, Schweizerisches Privatrecht V/1², 285f.

⁷⁹ *Ganner*, ÖJZ 2001, 784.

„(1)Der Grundsatz, wonach Bodenverschiebungen keine Änderung der Grenzen bewirken, gilt nicht für Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen, wenn diese Gebiete vom Kanton als solche bezeichnet worden sind.

(2)Bei der Bezeichnung der Gebiete ist die Beschaffenheit der betroffenen Grundstücke zu berücksichtigen.

(3)Die Zugehörigkeit eines Grundstückes zu einem solchen Gebiet ist in geeigneter Weise den Beteiligten mitzuteilen und im Grundbuch anzumerken.“

Der Art. 660a gebietet die **Ausnahme von der Grundregel**. Sind Hänge oder Täler von dauernden und großflächigen Verschiebungen betroffen, so kann das Prinzip der Unveränderlichkeit der Grenzen zu unbilligen Ergebnissen führen.⁸⁰ Ein solches wäre beispielsweise, dass an der Grenze laut Grundbuchsplan auch dann festgehalten wird, wenn ganze Hänge und Talseiten samt allen natürlichen und künstlichen Bodenbedeckungen (Straßen, Häuser) verschoben würden. Um diesem unbilligen Ergebnis zu entgegnen, wurde der Art. 660a ZGB geschaffen. Doch auch schon vor Einführung dieser Norm war in Lehre und Rechtsprechung anerkannt, dass sich die in Art. 660 Abs.1 getroffene Regelung nur auf kleinere, oberflächliche Bodenverschiebungen bezieht und auf großflächige, tektonische und sich über größere Zeitspannen erstreckenden Geländeverschiebungen, durch welche die topographischen Verhältnisse großer Gebiete geändert werden können, nicht anzuwenden ist.⁸¹

2.5.2.1. Bezeichnung der Gebiete

Damit ein Gebiet vom Grundsatz des Art. 660 Abs. 1 ZGB ausgenommen wird, muss es als solches bezeichnet werden. Der jeweilige Kanton hat dies von Amts wegen oder auf Antrag eines Betroffenen (siehe Art. 660b ZGB) durchzuführen. Weiters ist ein Perimeterplan anzulegen, welcher der Grundbuchführung dient.⁸² Als Folge gilt für dieses Gebiet die Vermutung der Richtigkeit des Planes für das

⁸⁰ Breitschmied in Breitschmied/Rumo-Jungo, ZGB², Art. 660-660b Rz 6.

⁸¹ Laim in Honsell/Vogt/Geiser, ZGB, Art. 660a Rz1.

⁸² Breitschmied in Breitschmied/Rumo-Jungo, ZGB², Art. 660-660b Rz 8.

Grundbuch nicht mehr und innerhalb des Perimeters verschieben sich die Grundstücksgrenzen mit dem Gelände.⁸³ Eine solche Anmerkung der Zugehörigkeit eines Grundstücks zu einem Gebiet mit dauernden Bodenverschiebungen weist auch potentielle Erwerber darauf hin, dass die Vermutung der Richtigkeit des Grundbuchplanes von Gebieten innerhalb des Perimeterplans nicht gilt und dass sich der Erwerber hinsichtlich der Grundstücksgrenzen jedenfalls nicht auf seinen guten Glauben berufen kann.⁸⁴

Das **Verfahren** zur Bezeichnung solcher Gebiete richtet sich nach dem Recht der einzelnen Kantone. Die Behörde ist an keine Frist gebunden. (Zum Recht auf Beantragung der Neufestsetzung von Grundstücksgrenzen, auch in nicht ausgewiesenen Gebieten, siehe unten) Die Kriterien, die erfüllt sein müssen, damit der Grundsatz der Unverrückbarkeit der Grenzen durch Bezeichnung von Seiten des Kantons aufgehoben werden kann, sind bewusst nicht genau festgelegt.⁸⁵ Es ist aber vor allem auf die **Beschaffenheit der Grundstücke** Bedacht zu nehmen, also die Bodennutzung, die Bodenbedeckung sowie den Wert des Bodens.⁸⁶ Folglich ist ein unproduktives Gebiet, das von dauernden Bodenverschiebungen betroffen ist, unter Zugrundelegung der zuvor genannten Kriterien, möglicherweise eben nicht als Gebiet mit dauernder Bodenverschiebung zu bezeichnen,⁸⁷ dies auch vor allem aus Gründen der Kostenersparnis (z.B. Anlegen Perimeterplan).

Im Weiteren sind die Kantone in der Umschreibung der Gebiete jedoch frei. Einzige Einschränkung durch Bundesrecht ergibt sich aus Art. 67 TVAV, der besagt, dass über Rutschgebiete nach Art. 660a ZGB jedenfalls ein Perimeterplan anzulegen ist.⁸⁸

Nun ist es aber auch denkbar, dass der Kanton die Bezeichnung eines von dauerhaften Bodenverschiebungen betroffenen Gebietes unterlässt und somit die Anwendung des Prinzips der Unveränderlichkeit der Grundstücksgrenzen zur Folge hätte. In einem solchen Fall kommt der Grundsatz des Art. 660 Abs. ZGB

⁸³ Laim in Honsell/Vogt/Geiser, ZGB, Art. 660a Rz3.

⁸⁴ Laim in Honsell/Vogt/Geiser, ZGB, Art. 660a Rz11.

⁸⁵ Ganner, ÖJZ 2001, 784.

⁸⁶ Breitschmied in Breitschmied/Rumo-Jungo, ZGB², Art. 660-660b Rz 8.

⁸⁷ Laim in Honsell/Vogt/Geiser, ZGB, Art. 660a Rz7.

⁸⁸ Laim in Honsell/Vogt/Geiser, ZGB, Art. 660a Rz7.

nach hL trotz Untätigkeit des Kantons nicht zur Anwendung, wenn er zu unbilligen Ergebnissen führen würde.⁸⁹ Auch in diesem Fall sind die Naturgrenzen bestimmend. Das entspricht der Praxis der hL und Rspr vor Einführung des Art. 660a ZGB.

Wird ein Gebiet vom Kanton als Gebiet mit dauernder Bodenverschiebung bezeichnet, so ist dies, wie bereits oben ausgeführt, im Grundbuch anzumerken. Abs. 3 des Art. 660a ZGB verlangt nun aber zusätzlich, dass den Beteiligten die Zugehörigkeit eines Grundstücks zu einem Gebiet mit dauernden Bodenverschiebungen in geeigneter Weise mitzuteilen ist.⁹⁰ Dabei gelten als Beteiligte sowohl die Eigentümer als auch der Inhaber dauernder und selbständiger Rechte, soweit ihre Interessen berührt sind.⁹¹

2.5.2.2. Neufestsetzung der Grenze

Art. 660b ZGB:“ (1)Wird eine Grenze wegen einer Bodenverschiebung unzweckmäßig, so kann jeder betroffene Grundeigentümer verlangen, dass sie neu festgesetzt wird.

(2)Ein Mehr- oder Minderwert ist auszugleichen.

In den wenigsten Fällen verlaufen Bodenverschiebungen gleichmäßig. Dies kann aber in weiterer Folge eine zweckmäßige Grundstücksnutzung erschweren. Der Art. 660b ZGB gewährt jedem betroffenen Grundeigentümer einen Anspruch auf Neufestsetzung der Grenze, wenn eine Grundstücksgrenze infolge von Bodenverschiebungen in diesem Sinne unzweckmäßig geworden ist.⁹² Es handelt sich hierbei um einen privatrechtlichen Anspruch, der die in Art. 702 ff ZGB vorgesehenen öffentlich-rechtlichen Bodenverbesserungsmaßnahmen ergänzt; für seine Beurteilung sind die Zivilgerichte zuständig.⁹³

⁸⁹ Breitschmied in Breitschmied/Rumo-Jungo, ZGB², Art. 660-660b Rz 9.

⁹⁰ Laim in Honsell/Vogt/Geiser, ZGB, Art. 660a Rz10.

⁹¹ Breitschmied in Breitschmied/Rumo-Jungo, ZGB², Art. 660-660b Rz 10.

⁹² Laim in Honsell/Vogt/Geiser, ZGB, Art. 660b Rz1.

⁹³ Breitschmied in Breitschmied/Rumo-Jungo, ZGB², Art. 660-660b Rz 11.

Grundvoraussetzung für einen solchen Anspruch, die Neuvermessung der Grundstücksgrenze ist infolge einer Bodenverschiebung notwendig geworden. Dass es sich hierbei um ein Gebiet mit dauernden Bodenverschiebungen handeln muss, das auch als solches bezeichnet und im Grundbuch angemerkt wurde, wird nicht verlangt.⁹⁴ Nicht nur kommt es auf eine Bezeichnung bzw. Ausscheidung solcher Gebiete nicht an, auch können Grundstückseigentümer in Gebieten, die bloß von kleineren, oberflächlichen Bodenverschiebungen iSv Art. 660 ZGB betroffen sind, einen Anspruch auf Neuvermessung geltend machen. Es kommt einzig und ein allein darauf an, dass eine Grenze wegen Bodenverschiebungen **unzweckmäßig** geworden ist. Ob eine Grenze unzweckmäßig geworden ist, ist im Hinblick auf die Art der Bodennutzung und die allgemeinen Interessen des Rechtsverkehrs zu bestimmen.⁹⁵ Beispielweise wird ein in einem erschlossenen und überbauten Gebiet an der Grundstücksgrenze erstelltes Wohnhaus, das infolge von einer kleineren oder großflächigen Bodenverschiebung auf dem Nachbargrundstück zu stehen kommt, von einer unzweckmäßig gewordenen Grundstücksgrenze auszugehen sein.⁹⁶ Freilich ganz anders ist die Lage zu beurteilen, wenn es sich um ein ausschließlich als Weide genutztes Gebiet handelt. Einen solchen Anspruch hat nicht nur der Grundstückseigentümer, sondern auch jeder daran interessierte Träger von im Grundbuch eingetragenen selbständigen und dauernden Rechten.⁹⁷ Er richtet sich aber in jedem Fall gegen den Eigentümer der benachbarten Grundstücke.

Die zu vermessenden neuen Grenzen richten sich in erster Linie nach den Grenzzeichen im instabilen Gebiet selbst; fehlen solche, so sind sie anhand anderer Indikatoren zu rekonstruieren.⁹⁸

Der Abs. 2 des Art. 660b ZGB trägt dem Umstand Rechnung, dass sich durch die veränderte Grenzziehung auch das Flächenmaß verändert und es so zu einer Wertvermehrung oder einer Wertverminderung kommt. Eine solche ist auszugleichen.

⁹⁴ Laim in Honsell/Vogt/Geiser, ZGB, Art. 660b Rz2.

⁹⁵ Breitschmied in Breitschmied/Rumo-Jungo, ZGB², Art. 660-660b Rz 13.

⁹⁶ Laim in Honsell/Vogt/Geiser, ZGB, Art. 660b Rz3.

⁹⁷ Breitschmied in Breitschmied/Rumo-Jungo, ZGB², Art. 660-660b Rz 12.

⁹⁸ Breitschmied in Breitschmied/Rumo-Jungo, ZGB², Art. 660-660b Rz 14.

3. HISTORISCHE ENTWICKLUNG

Um eine mögliche analoge Anwendung des §§ 411 und 412 ABGB auf Gebietsverschiebungen und Hangrutschungen prüfen und beurteilen zu können, ist es notwendig, sich mit der historischen Entwicklung dieser beiden Bestimmungen auseinanderzusetzen. Durch das Nachvollziehen der (Weiter-) Entwicklung dieser Normen erhält man unter anderem Aufschluss darüber, in welchen Fällen eine analoge Anwendung denkbar und in welchen eine solche ausgeschlossen ist.

3.1. Römisches Recht

Die §§ 411, 412 ABGB haben ihren Ursprung in den römischen Rechtsinstituten *alluvio* und *avulsio*. Schon das römische Recht beschäftigte sich mit dem Eigentumserwerb nach Uferrecht. Der deutsche Jurist und bedeutende Vertreter der Pandektenwissenschaft *Heinrich Dernburg* (1829-1907) fasst die römisch rechtlichen Regelungen zum Erwerb nach Uferrecht in seinem Werk „Pandekten, Erster Band, Allgemeiner Theil und Sachenrecht“ zusammen wie folgt:

„1. Die Grenzen der Grundstücke an öffentlichen Flüssen sind schwankende, da das Bett fließender Gewässer steten Veränderungen ausgesetzt sind. Was der Fluß dauernd überströmt und zu seinem Bette macht, wird zur öffentlichen Sache. Soweit er dagegen sein bisheriges Bett verlässt fällt der Boden in das Eigenthum der Ufernachbarn.“⁹⁹

Diese Regelung entspricht den heutigen §§ 409, 410 ABGB. Die Grenzen des Flussbettes reichen nach römischem Recht so weit wie der höchste Wasserstand. Bezüglich der §§ 411, 412 ergibt sich aus den Pandekten folgende Regelung:
3. Der Ufernachbar erwirbt:

⁹⁹ *Dernburg*, Pandekten Erster Band⁵, 490; vgl. I.30 § 3 D. de a. r. d. 41, 1.

a) *Alluvionen, d.h. allmähliche Anschwemmungen, sie vergrößern die Ufergrundstücke, dies gilt auch für Zuwüchse, die sich nicht längs derselben ansetzen, sondern sich als Zungen in den Fluß hinein erstrecken.*

b) *Avulsionen, d.h. durch den Fluß abgerissene Erdstücke, sie treten dem Grundstücke, dem sie angetrieben werden, hinzu, wenn sie sich mit ihm fest, insbesondere durch eine Pflanzendecke verbinden.*¹⁰⁰

Verglichen mit der heutigen Rechtslage fällt auf, dass auch bereits die römisch rechtlichen Ansätze klar zwischen Eigentumserwerb an Erdteilen, die unmerklich angespült werden und Eigentumserwerb am merklichen Erdteil unterscheiden. Auch werden an den Eigentumserwerb durch Avulsion höhere Anforderungen (vg „wenn sie sich mit ihm fest,... verbinden“) gestellt, (heute: einjährige Verschweigung) - auch das ist der heutigen Regelung gemein.

Unter Punkt c) und d) behandelt *Dernburg*¹⁰¹ den Eigentumserwerb an Inseln, die durch verlassenes Flussbett entstehen.

Schließlich wird unter Punkt 4. ein weiterer römisch rechtlicher Grundsatz zu alluvio und avulsio dargebracht, der wie folgt lautet:

*„4. Die Flussaccessionen fallen den Ufernachbarn von Rechtswegen zu, einer Besitznahme bedarf es nicht. Die Alluvionen und Avulsionen gelten als Theile der Ufergrundstücke, die sie vergrößern; das verlassene Flußbett und die Flußinsel dagegen bilden neue selbstständige Grundstücke.*¹⁰²

Die §§ 411,412 ABGB sehen in der aktuellen Fassung ebenfalls eine solche Rechtsfolge vor. Auch nach der heute geltenden Rechtslage muss der neue Eigentümer des angeschwemmten bzw. abgelegten Erdreiches keine Aneignungshandlung setzen. Im Falle des § 411 geschieht dies automatisch mit Anschwemmung des Erdteils, im Falle des § 412 durch einjährige Nicht-Besitzausübung des vorherigen Eigentümers.

In der Erläuterung zu obigem Punkt 4 heißt es dazu in FN 14: *„die ausgeführten Grundsätze finden auch auf Privatflüsse Anwendung, wenn nicht etwas anderes aus den besonderen Eigenthumsverhältnissen an denselben im gegebenen Fall*

¹⁰⁰ *Dernburg*, Pandekten Erster Band⁵, 490; vgl § 20 J. de rer. div. 2, 1 sowie I. 7 § 2 D. de a. r. d. 41, 1.

¹⁰¹ *Dernburg*, Pandekten Erster Band⁵, 490.

¹⁰² *Dernburg*, Pandekten Erster Band⁵, 492; vgl I. 12 pr. D. de a. r. d. 41, 1.

*folgt. Auf Landseen sind sie nicht anzuwenden.*¹⁰³ Die Anwendung von *alluvio* und *avulsio* ist also für Privatgewässer explizit angeordnet, stehende Gewässer sind jedoch ausdrücklich ausgenommen. Diese Anordnung entspricht in Teilen der heutigen Rechtslage. Der § 411 ist nach hA auch heute nur auf fließende Gewässer anzuwenden.¹⁰⁴ Dass Privatgewässer ausdrücklich erwähnt sind, lässt aber darauf schließen, dass die röm. rechtl. Institute der *alluvio* und *avulsio* ursprünglich auch öffentliche Gewässer umfassten. Das ist heute, wie bereits oben ausgeführt, anders. Eine Anwendung für öffentliche Gewässer ist lt. hRspr¹⁰⁵ ausgeschlossen. Die römisch rechtlichen Regelungen über Inseln, verlassenes Flußbett, Alluvion und Avulsion erstreckten sich über öffentliche Gewässer.

3.2. Kodifizierung im ABGB

3.2.1. Der Urentwurf

Als sozusagen „Vorläufer“ des ABGB enthält schon der Ur-Entwurf aus 1797 die Rechtsinstitute *alluvio* und *avulsio*. Im § 140 heißt es: „Das Erdreich, welches ein *Fluß* unmerklich und *nach und nach* an ein *fremdes* Ufer spühlt, gehört dem *Besitzer* des Ufers.“¹⁰⁶ Es fallen einige Unterschiede in der Formulierung verglichen mit der heutigen Fassung auf. Zum einem wird anstatt von Gewässer der Fluss als Regelungsgegenstand bezeichnet, was darauf hindeutet, dass jedenfalls nur fließende Gewässer umfasst werden. Weiters wird in der Nachfolgeregelung auf die Wortfolge „und nach und nach“ verzichtet. Auch dass das Ufer, an welches das Erdreich gespült wird, ein fremdes sein muss, wird im Weiteren in der Bestimmung weggelassen. War im Urentwurf noch die Rede von einem „Besitzer“, so wird dies im ABGB auf die Bezeichnung „Eigentümer“ geändert.

¹⁰³ *Dernburg*, Pandekten Erster Band⁵, 492 FN 14; vgl I. 12 pr. D. de a .r. d. 41, 1.

¹⁰⁴ OGH 11.5.1993, 1 Ob 14/93 SZ 66/59.

¹⁰⁵ OGH 10.6.2008, 1 Ob 251/07 d = Zak 2008/468 = NZ 2009, 143.

¹⁰⁶ *Ofner*, Urentwurf I, XLII.

Unterscheidet sich die Formulierung der alluvio im Urentwurf von 1797 doch sehr von der aus dem ABGB 1811, so ändert sich am § 141 des Urentwurfs, der avulsio, im Vergleich zur Kodifizierung im ABGB 1811 nichts. Der Normtext bleibt der gleiche.

3.2.2. Beratungsprotokolle

Über den Urentwurf aus 1797 wurde in den darauf folgenden Jahren diskutiert und beraten. Die sogenannte „erste Lesung“ alleine dauerte von 1801 – 1806. In den wöchentlich abgehaltenen Sitzungen wurden die einzelnen Normen besprochen und Verbesserungen dargebracht.

In den von *Julius Ofner* veröffentlichten Protokollen findet man zur Regelung der alluvio, dem § 140 des Urentwurfs, Folgendes: *„Von dem Ref. wurde folgende, einhellig aufgenommene Textierung vorgeschlagen: Das Erdreich, welches ein Gewässer unmerklich an ein Ufer anspühlt, gehört dem Eigenthümer des Ufers“*.¹⁰⁷ Die heutige Formulierung des § 411 ABGB wurde also vom Referenten *Franz von Zeiller* vorgeschlagen und von den restlichen Mitgliedern der Gesetzgebungskommission einstimmig angenommen.

Die Beratungen zum § 141 des Urentwurfs, der avulsio, waren ausführlicher. Vor allem einzelne Länderkommissionen äußerten Bedenken zur Regelung in der vorgelegten Fassung. So heißt es etwa: *„... mißbilligen die Entscheidung dieses Paragraphes theils weil der Unterschied von merklichen und unmerklichen Antheilen sehr schwankend sei, theils weil der vorige Eigenthümer es seiner Schuld beimessen müsse, daß er seinen Grund nicht besser verwahrt hat.“*¹⁰⁸ Als Verbesserungsvorschlag bringt die juristische Fakultät vor, es mögen die gleichen Rechtsfolgen wie bei der alluvio eintreffen. Weiters schlägt die juristische Fakultät Prag vor, dass sich der vorige Besitzer des Erdteils mit dem Schätzungswerte begnügen müsse.

Zeiller als Referent hält dieser Kritik und den Vorschlägen entgegen, dass ein großer Unterschied zwischen den Regelungen des § 140 und § 141 zum einem

¹⁰⁷ *Ofner*, Urentwurf II, 270.

¹⁰⁸ *Ofner*, Urentwurf II, 270.

darin besteht, dass „*man dort die Eigenthümer der kleinen Erdtheile nicht wissen kann*“¹⁰⁹ und zum anderen, dass sich im Fall der *avulsio* die nähere Erörterung der Frage, wie der Eigentümer seine Rechte ausüben kann, erübrigt, weil nachfolgende Regelungen darauf Bezug nehmen würden. Diesen Gegenargumenten *Zeiller's* gab die Kommission Recht und der ursprüngliche Text wurde beibehalten.¹¹⁰

3.2.3. Der Revisionsentwurf

Hielt man anfangs eine weitere Beratung nach Abschluss der ersten Lesung für nicht notwendig, so erkannte man doch die Notwendigkeit einer zweiten. Ende Juli 1806 wurde die „allgemeine Revision des Gesetzbuches“ angekündigt, formale Schritte folgten im Dezember darauf. Im Vordergrund der zweiten Lesung standen dieses Mal nicht die Anträge der Länderkommissionen, sondern die des Referenten *Zeiller*. Diese geänderte Vorgehensweise trug zur Beschleunigung der Beratungen bei.

An der Formulierung des § 141 *avulsio* änderte sich nichts, außer dass die Bestimmung nun im revidierten Entwurf als § 405 gereiht war und die Überschrift „*f) vom abgerissenen Lande.*“ trug. Inhaltlich hatte sich nichts verändert. Wie bereits oben dargestellt, wurde auf die Bedenken der Länderkommissionen und der juristischen Fakultät nicht eingegangen und der Antrag *Zeiller's* auf Beibehaltung des Textes angenommen.

Dem Vorschlag *Zeiller's* zur Umformulierung des § 140 *alluvio* wurde voll Rechnung getragen und so findet sich unter § 404 der von ihm beantragte Text im revidierten Entwurf wieder, versehen mit der Überschrift „*e) vom Anspülen*“ wortgleich mit der heute geltenden Fassung.

¹⁰⁹ *Ofner*, Urentwurf II, 270.

¹¹⁰ *Ofner*, Urentwurf II, 270.

3.2.4. Zeiller Kommentar

Zeiller's Kommentierungen zu den nunmehrigen §§ 411,412 ABGB fielen knapp aus. Alles, was man dazu in seinem Kommentar findet, ist der Text der Normen.

Im Kommentar zu § 407 führt Zeiller Näheres zum künstlichen Zuwachs aus. Er spricht von der Notwendigkeit eines „*anderen Rechtfertigungsgrundes der Erwerbung*“, wenn es aus fremdem Eigentum stammt.¹¹¹ Ein solcher Rechtfertigungsgrund kann ihm zufolge sein: die Unbekanntheit des fremden Eigentümers, die Notwendigkeit, das Eigentum sicher zu stellen oder politische Ursachen.¹¹²

Mit der Kundmachung im JGS Nr.946/1811 wird das Inkrafttreten des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs nach jahrelangen Beratungen mit 1.1.1812 angeordnet. Es heißt: „...*haben wir nun beschlossen, dieses allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für unsere gesamten deutschen Erbländer kund zu machen, und zu verordnen, daß dasselbe mit dem ersten Januar 1812 zur Anwendung kommen solle.*“¹¹³

In der heutigen Fassung des ABGB sind die §§ 411, 412 seither unverändert.

3.3. Konkurrenz zu öffentlichem Wasserrecht?

Die §§ 411 und 412 ABGB schaffen die Möglichkeit, Eigentum durch Zuwachs an Gewässerbetten zu erlangen. Wie in den vorigen Kapiteln bereits ausgeführt, ist dies grundsätzlich auch an Gewässerbetten öffentlicher Flüsse möglich. Davon ging man jedenfalls bei Kodifizierung des ABGB aus. Die Erlassung von Vorschriften zur Regelung von öffentlichen Gewässern schaffte aber ein gewisses Spannungsfeld zum Uferrecht des ABGB. Die Anwendbarkeit von alluvio und avulsio auf öffentliche Gewässer wurde mehr und mehr in Frage gestellt und eingeschränkt.

¹¹¹ Zeiller, Kommentar II, 193.

¹¹² Zeiller, Kommentar II, 194.

¹¹³ JGS Nr.946/1811.

Die österreichische Wasserrechtsordnung hat ihre Wurzeln im Reichswassergesetz von 1869 und übernahm wesentliche Grundprinzipien und Vorschriften aus diesem Gesetzeswerk.¹¹⁴ Einschneidende Veränderungen der politischen, wirtschaftlichen und technischen Verhältnisse machten eine Novellierung notwendig¹¹⁵ und so wurde das Bundeswasserrechtsgesetz 1934 am 31.10.1934 im BGBl. Nr. 316 kundgemacht. Der einschlägige **§ 4 Abs. 1 BRWG** mit der Überschrift „Öffentliches Wassergut“ lautete wie folgt: „*Wasserführende und verlassene Bette öffentlicher Gewässer sind, wenn der Bundesschatz als Eigentümer in den öffentlichen Büchern eingetragen ist, öffentliches Wassergut. Sie gelten aber bis zum Beweise des Gegenteils auch dann als dem Bunde gehöriges öffentliches Wassergut, wenn sie wegen ihrer Eigenschaft als öffentliches Gut zwar ersichtlich gemacht (§ 12 des Allgemeinen Grundbuchsanlegungsgesetzes), aber kein Eigentümer eingetragen ist.*“

Der **§ 4 Abs. 1** des heute geltenden **WRG 1959** wurde zuletzt durch das Agrarrechtsänderungsgesetz 2005 novelliert und es heißt darin nun:

„Wasserführende und verlassene Bette öffentlicher Gewässer sowie deren Hochwasserabflußgebiet (§ 38) sind öffentliches Wassergut, wenn der Bund als Eigentümer in den öffentlichen Büchern eingetragen ist. Sie gelten aber bis zum Beweis des Gegenteiles auch dann als öffentliches Wassergut, wenn sie wegen ihrer Eigenschaft als öffentliches Gut in kein öffentliches Buch aufgenommen sind oder in den öffentlichen Büchern ihre Eigenschaft als öffentliches Gut zwar ersichtlich gemacht (§ 12 des Allgemeinen Grundbuchsanlegungsgesetzes, BGBl. Nr. 2/1930), aber kein Eigentümer eingetragen ist“ Verglichen mit dem § 4 BWRG unterscheidet sich § 4 WRG nur durch minimale begriffliche Veränderungen. Die Regelung des **§ 4 Abs. 4 WRG** enthielt das BWRG noch nicht, es heißt hier:

„Wasserführende und verlassene Bette öffentlicher Gewässer sowie deren Hochwasserabflußgebiet (§ 38), die den in Abs. 2 genannten Zwecken dienlich sein können, werden öffentliches Wassergut, sobald der Bund Eigentum an diesen Flächen erwirbt; dies gilt nicht für Grundstücke nach Abs. 3.“

¹¹⁴ Grabmayr/Rossmann, Das Österreichische Wasserrecht², VI.

¹¹⁵ Grabmayr/Rossmann, Das Österreichische Wasserrecht², VI.

Wie bei den obigen Ausführungen zu §§ 411, 412 schon hingewiesen, ist nach herrschender Meinung eine Anwendung von alluvio und avulsio nur bei privaten Gewässern möglich¹¹⁶. Diese Annahme war Gegenstand von Diskussionen in der Literatur zu § 4 BWRG und später dann § 4 WRG.

3.3.1. BWRG 1934

Das BWRG sah von dem vom römischen Recht übernommenen Grundsatz der Anwendbarkeit der §§ 407-412 ABGB auch auf öffentliche Gewässer Ausnahmen vor. Die auf **schiffbaren Flüssen** entstandenen Inseln blieben dem Staat vorbehalten.¹¹⁷ Begründet wurde dies mit der praktischen Vorstellung, dass es dem Staat möglich sein sollte, eine Insel, die die Schifffahrt behindert, ohne rechtliche Hindernisse auch wieder beseitigen zu können.¹¹⁸ Würde aber der Ufereigentümer an diesen Inseln Eigentum erwerben, wäre dies schwer möglich, daher die Ausnahme vom Grundsatz. Schon das HfD. vom 19. April 1842, JGS Nr. 806 hat klargestellt, dass zur Einbringung jener Inseln zum Staatseigentum weder privatrechtliche Zueignungsakte noch eine Eintragung in die öffentliche Bücher notwendig sind.¹¹⁹ Entstehen Inseln in einem Gewässerbett, das zum öffentlichen Wassergut gehört, so fallen diese an den Staat, auch wenn sie nicht schiffbar sind. Das ordnet § 4 Abs. 4 WRG ausdrücklich an. Für den § 407 bleibt also nur wenig Anwendungsraum.¹²⁰ *Haager-Vanderhaag* legt dies nun aber auch auf Flussbette um und meint „da die Insel nichts anderes als ein Teil des Flussbettes ist, muss das verlassene Bett und die Insel die gleiche rechtliche Behandlung erfahren“¹²¹ Folglich wird durch § 4 Abs. 1 BWRG auch der § 410 ABGB aufgehoben. Das entspricht im Übrigen auch der heutigen Ansicht des OGH¹²² wenn es beispielsweise in der rechtlichen Beurteilung heißt „ Wenn

¹¹⁶ *Klicka/Reidinger* in *Schwimann*, ABGB⁴ II, §411 Rz 2.

¹¹⁷ *Peyrer*, Das österreichische Wasserrecht², 451.

¹¹⁸ *Peyrer*, Das österreichische Wasserrecht², 451.

¹¹⁹ *Haag-Vanderhaag*, Kommentar zum Wasserrechtsgesetz, 117.

¹²⁰ OGH 1 Ob 177/59 = JBl 1960,227 = SZ 32/115.

¹²¹ *Haag-Vanderhaag*, Kommentar zum Wasserrechtsgesetz, 114.

¹²² OGH 10.6.2008, 1 Ob 251/07 d = Zak 2008/468 = NZ 2009, 143; OGH 19.9.2013, 1 Ob 100/13 g = bbl 2014, 32 = RZ 2014, 120.

das Gesetz bestimmte Grundflächen zu öffentlichen Wassergut erklärt (...), ist insoweit von einer – jedenfalls teilweisen – Derogation des § 411 ABGB durch die genannten Bestimmungen des WRG auszugehen, wobei dahingestellt bleiben kann, ob im Fall von öffentlichen Gewässern überhaupt noch ein Anwendungsbereich des § 411 ABGB verbliebe“.¹²³

Es bleibt nun aber zu klären, ob auch den §§ 411 und 412 dasselbe Schicksal ereilt. Die ältere Lehre bejahte dies und ging auch in diesen Fällen von einer stillschweigenden Aufhebung durch § 4 BWRG aus.¹²⁴ Das Argument, auf das sich diese Meinung stützt, ähnelt dem zu § 407. Auch bei alluvio und avulsio argumentierte man damit, dass ein Eigentumserwerb des Ufereigentümers bei öffentlichen Gewässern in Folge dem **Vorhaben der Regulierung dieser Gewässer** entgegenstehen würde „oder doch dem Regulierungsunternehmen erhöhte Kosten verursachen würde“, so etwa *Hartig* und *Grabmayr*.¹²⁵ Dem ist aber entgegenzustellen, dass § 4 BWRG die Anwendbarkeit der §§ 411,412 auf öffentliche Gewässer nicht ausdrücklich ausschließt. Dennoch nahm die herrschende Lehre die Verdrängung dieser Normen bei öffentlichen Gewässern durch § 4 Abs. 1 BWRG an.

3.3.2. WRG 1959

Die herrschende Lehre hielt in der Frage der Verdrängung der §§ 407-412 durch § 4 WRG an den Argumenten der älteren Lehre großteils fest. Zwecke wie der Hochwasserschutz, die Schaffung und Erhaltung von Regulierungswasserbauten oder die Wasserversorgung durch Grundwasser sind für die Allgemeinheit von großer Bedeutung.¹²⁶ Schon alleine deshalb müsse der Eigentumserwerb durch das Uferrecht eingeschränkt werden, denn die Sicherstellung der oben genannten Zwecke erfordere einen bestimmten Schutz jener Grundflächen, die öffentliches Wassergut sind.¹²⁷ Auch unter finanziellen Gesichtspunkten scheint eine

¹²³ OGH 10.6.2008, 1 Ob 251/07 d = Zak 2008/468 = NZ 2009, 143.

¹²⁴ *Haag-Vanderhaag*, Kommentar zum Wasserrechtsgesetz, 118.

¹²⁵ *Hartig/Grabmayr*, Das österreichische Wasserrecht, 47.

¹²⁶ *Grabmayr/Rossmann*, Das Österreichische Wasserrecht², 36.

¹²⁷ *Grabmayr/Rossmann*, Das Österreichische Wasserrecht², 36.

Verdrängung des Uferrechts nach ABGB durch das öffentliche Wasserrecht sinnvoll zu sein, denn der Schutz von Bauten, besonders Wohnbauten, die im Gewässerbereich entstehen, würde wohl ein Vielfaches von dem kosten, was am Preis des Baugrundes vielleicht erspart wurde.¹²⁸ Die einschlägigen §§ 407 und 410 werden durch den § 4 WRG, soweit es sich um öffentliches Gut als Bett öffentlicher Gewässer handelt, teils ausdrücklich, teils stillschweigend aufgehoben.¹²⁹ Das allgemeine Wohl geht dem Vorteil Einzelner vor, so die zusammenfassende Argumentation der herrschenden Lehre. Ist somit eine Fläche öffentliches Wassergut im Sinne des § 4 Abs.1 oder Abs. 4 WRG, bleibt auch für einen originären Eigentumserwerb nach § 411 ABGB kein Raum.¹³⁰

3.4. Stand der Lehre

Alluvio und avulsio mögen zwar Rechtsinstitute des römischen Rechts und seit ihrer Kodifizierung 1812 inhaltlich nicht verändert worden sein, die Diskussion zu ihrer analogen Anwendung bzw. zur Einschränkung ihrer Anwendung auf private Gewässer fand aber seit jeher statt und ist bis heute noch nicht abgeschlossen. Vor allem die mögliche Ausnahme der Anwendbarkeit der Zuwachsregelungen der §§ 411 und 412 auf öffentliche Gewässer wird nach wie vor von Rspr und Lehre diskutiert.

Im Folgenden möchte ich den aktuellen Meinungsstand zusammenfassen, auf Wiederholung des bereits Gesagten in Kapitel 2.2. und 2.3. aber ausdrücklich verzichten.

§§ 407 – 413 ABGB Uferrecht

Wie in Kapitel 3.1. bereits dargestellt, war die Geltung der Regelungen des Uferrechts im römischen Recht für öffentliche Gewässer unbestritten. Mehr noch – eine Geltung wurde für private Flüsse ausdrücklich angeordnet, also für öffentliche

¹²⁸ *Hartig/Grabmayr*, Das österreichische Wasserrecht, 46.

¹²⁹ *Grabmayr/Rossmann*, Das Österreichische Wasserrecht², 36.

¹³⁰ *Oberleitner*, WRG, 8.

Gewässer wohl als Grundregel angenommen. Diese ursprüngliche Regelungsabsicht hat sich im Laufe der Zeit, vor allem durch die Erlassung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften zum Wasserrecht, verändert. Von einer generellen Ausnahme der Anwendung aller Tatbestände des Uferrechts auf öffentliche Gewässer ist heute aber jedenfalls nicht auszugehen. Unstrittig ist nur, dass die §§ 407 und 410 ABGB obsolet erscheinen (worauf auch der Verweis „Gegenstandslos, s § 4 Abs 1 WRG“ als Anmerkung unter diesen beiden Bestimmungen im Kodex hinweist). Sie sind auf öffentliche Gewässer jedenfalls nicht anzuwenden. Im Falle des § 407 stellt sich überhaupt die Frage, ob noch Anwendungsraum für private Gewässer verbleibt.

Allen Bestimmungen des Uferrechts gemein ist der Umstand, dass sie nicht auf Teiche und Seen, sondern nur auf fließende Gewässer anzuwenden sind.¹³¹

§ 411 ABGB alluvio

Wie bereits festgestellt, handelt es sich nur bei § 411 ABGB um einen „**echten**“ **Tatbestand des natürlichen Zuwachses**. Es bedarf weder der Verschweigung noch einer Aneignungshandlung um Eigentum am angespülten Erdreich zu erlangen. Erfasst sind nur natürliche Vorgänge, nicht aber Aufschüttungen, die zu einem Zuwachs am Ufergrundstück führen.¹³² Es kommt weiters darauf an, dass der Landgewinn nicht auf einer Senkung des Wasserstandes, sondern darauf beruht, dass bei gleichbleibendem Wasserstand allmählich Erdreich angespült wird, andernfalls wären die §§ 408 und 409 ABGB anzuwenden.¹³³

Bereits in Kapitel 2.2. wurde die Frage thematisiert, ob der § 411 ABGB auch auf öffentliche Gewässer anzuwenden ist oder ob er der **Derogation durch § 4 Abs. 1 und 4 WRG unterlegen** ist. In der Entscheidung des OGH vom 10.6.2008 spricht sich der Gerichtshof klar für eine solche Derogation aus. Es heißt in den Entscheidungsgründen: “Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 oder Abs. 4 WRG – hier iVm § 38 Abs. 3 WRG – hindert den originären Eigentumserwerb an Grundflächen durch Anspülung im Sinne des

¹³¹ unveröffentlicht *Klingenberg* in *Klang*, ABGB³, Vor §§ 407 ff Rz 3; *Klang* in *Klang*² II, 281; anders *Spielbühler* in *Rummel*³, § 411 Rz 3.

¹³² OGH 10.6.2008, 1 Ob 251/07 d= Zak 2008/468 = NZ 2009, 143.

¹³³ OGH 28.11.1963, 6 Ob 225, 226/63, EvBl 1964/139.

§ 411 ABGB“.¹³⁴ Obwohl laut Rspr also eine Anwendung auf öffentliches Wassergut ausscheidet, meint *Klingenberg* in seiner (noch unveröffentlichten) Kommentierung zu § 411 ABGB, dass „nicht anzunehmen sei, dass der Gesetzgeber des WRG, abgesehen von der ausdrücklichen Bestimmung betreffend die Inselbildung (§ 4 Abs. 5 WRG), darüber hinaus generell von diesem Leitgedanken des Uferrechts abgehen wollte.“¹³⁵

Dieser Meinung ist meiner Ansicht nach zu folgen. Es ist tatsächlich nicht pauschal davon auszugehen, dass das WRG jeglichen Eigentumserwerb durch Uferrecht ausschließen wollte. Nur für § 407 ABGB hat der Gesetzgeber dies ex lege angeordnet. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, dass dies auch für die restlichen uferrechtlichen Tatbestände zu gelten hat. Auch Zwecke, die für eine Ausnahme des Eigentumserwerbs durch Uferrecht sprechen, wie der Hochwasserschutz, die Schaffung und Erhaltung von Regulierungswasserbauten oder die Wasserversorgung durch Grundwasser sehe ich dadurch nicht gefährdet. Bei § 411 als auch § 412 ABGB kommt es zu einem außerbücherlichen Eigentumserwerb und somit zur **Durchbrechung des Eintragungsprinzips**. Nach § 44 Abs. 1 Vermessungsgesetz trifft Behörden, Ämter und Dienststellen der Gebietskörperschaften die Verpflichtung, alle Wahrnehmungen oder ihnen zugetragenen Meldungen über eine Veränderung der Benützung oder Grenzverhältnisse dem Vermessungsamt mitzuteilen.¹³⁶ Von einer solchen Pflicht ausgenommen sind seit der Neufassung des § 44 Abs. 1 VermG durch die Grundbuchsnovelle 2008¹³⁷ ausdrücklich Privatpersonen.¹³⁸ Vergrößert sich also etwa das Ufergrundstück des einen Eigentümers, so hat weder dieser noch sein Nachbar nunmehr die Pflicht, dies dem Vermessungsamt mitzuteilen.

§ 412 ABGB avulsio

Schon bei § 411 ABGB äußerte *Klingenberg* Bedenken an der Annahme, eine Anwendung auf öffentliche Gewässer scheidet nicht nur für die §§ 407

¹³⁴ OGH 10.6.2008, 1 Ob 251/07 d= Zak 2008/468 = NZ 2009, 143.

¹³⁵ unveröffentlicht *Klingenberg* in *Klang*, ABGB³, § 411 Rz 2.

¹³⁶ unveröffentlicht *Klingenberg* in *Klang*, ABGB³, § 411 Rz 5.

¹³⁷ BGBl I 2008/100, Art VIII Z 15.

¹³⁸ unveröffentlicht *Klingenberg* in *Klang*, ABGB³, § 411 Rz 5.

und 410 ABGB aus, sondern auch für alluvio und avulsio. Aus den gleichen Gründen wie bei § 411 ABGB hält er eine Ausnahme auch für § 412 ABGB nicht dem Regelungszweck des WRG entsprechend.¹³⁹ Die oben zitierte Entscheidung des OGH¹⁴⁰, die eben eine Derogation durch das WRG annimmt, bezieht sich ausdrücklich nur auf das Institut der alluvio und darum ist auch daran zu zweifeln, ob diese Annahme auch für die avulsio zu gelten hat. Auch hier ist meines Erachtens eine Ausnahme der Anwendung des § 412 ABGB auf öffentliche Gewässer nicht gerechtfertigt.

Im Unterschied zur alluvio tritt bei § 412 ABGB erst durch einjährige **Verschweigung** der Eigentumserwerb ein. Der jüngeren Lehre nach ist zudem auch ein Besitzergreifungsakt durch den Eigentümer des Zielgrundstückes erforderlich.¹⁴¹

Verschweigt sich der ursprüngliche Eigentümer des angelegten Materials seines Rechtes und setzt der neue Eigentümer einen Besitzergreifungsakt, so kommt es eben zu einem Eigentumsübergang und der Eigentümer des Ausgangsgrundstückes hat auch keinen **Ausgleichsanspruch**.¹⁴²

Umgekehrt kann aber der Eigentümer, auf dessen Grundstück das Material abgelegt wurde, Ausgleich für den Schaden, der ihm aus der Abholung durch den eigentlichen Eigentümer entstanden ist, verlangen. Das leitet man aus § 384 ABGB ab (siehe auch Kapitel 2.5.1.). Kraft Analogie wird das Tierverfolgungsrecht dieser Norm zu einem allgemeinen Sachverfolgungsrecht erweitert.¹⁴³ Auch *Kerschner*¹⁴⁴ folgt dieser Ansicht - im Gegensatz zum OGH, der in SZ 65/145 einen Eigentumsverlust durch Verschlagen von Tennisbällen konstruiert.¹⁴⁵ *Spielbüchler* führt weiters aus „der Schaden muss durch die

¹³⁹ unveröffentlicht *Klingenberg* in *Klang*, ABGB³, § 412 Rz 1; *Klang* in *Klang*² II, 281; *Haag-Vanderhaag*, Kommentar zum Wasserrechtsgesetz, 118.

¹⁴⁰ OGH 10.6.2008, 1 Ob 251/07 d= Zak 2008/468 = NZ 2009, 143.

¹⁴¹ *Spielbüchler* in *Rummel*³, § 412 Rz 1.

¹⁴² *Ehrenzweig*, Sachenrecht², 282.

¹⁴³ *Spielbüchler* in *Rummel*³, § 384 Rz 4.

¹⁴⁴ *Kerschner*, JAP 1993/94, 34 f.

¹⁴⁵ *Illedits* in *Schwimann*, Taschenkommentar ABGB², § 384 Rz 3.

Möglichkeit fremden Boden zu betreten, verursacht, braucht aber nicht an Grund und Boden entstanden zu sein“.¹⁴⁶

Bereits schon *Klang*¹⁴⁷, *Ehrenzweig*¹⁴⁸ und *Gschnitzer*¹⁴⁹ haben eine analoge Anwendung des § 412 ABGB und des Abholungsrechts nach § 384 ABGB für all jene Fälle bejaht, in denen die Verschiebung der Erdmassen durch Bergstürze, Lawinenabgänge oder Hangrutschungen erfolgt ist.

Ganner hat aber zutreffend festgestellt, dass die Analogie zu § 412 ABGB auf **zeitlich punktuelle Vorgänge zu beschränken** ist und kontinuierliche, auf geologische Vorgänge im Erdkörper zurückgehende Hangrutschungen größeren Ausmaßes dieser Analogie nicht zugänglich sind.¹⁵⁰

¹⁴⁶ *Spielbüchler* in *Rummel*³, § 384 Rz 3.

¹⁴⁷ *Klang* in *Klang*² II, 281.

¹⁴⁸ *Ehrenzweig*, *Sachenrecht*², 282.

¹⁴⁹ *Gschnitzer*, *Sachenrecht*², 99.

¹⁵⁰ *Ganner*, *ÖJZ* 2001, 783.

4. FAZIT FÜR GEBIETSVERSCHIEBUNGEN UND HANGRUTSCHUNGEN

Abschließend betrachtet, muss man sich nun die einfache Frage stellen: Was sind die rechtlichen Konsequenzen, wenn sich aufgrund einer Hangrutschung oder einer Gebietsverschiebung Grundstücksgrenzen verschieben und Erdmaterial auf ein anderes Grundstück gelangt? Wandern die Grenzen mit dem verschobenen Grundstück mit oder ist am Grundprinzip der Unveränderlichkeit der Grenzen in jedem Fall festzuhalten? Ist der Grundstückseigentümer befugt, das verschobene Material vom Eigentümer des Grundstücks, auf das es gelegt wurde, wiederzuerlangen? Was passiert, wenn der bisherige Eigentümer kein Interesse daran hat, die verschobenen Geröllmassen abzuholen? Besteht möglicherweise eine Beseitigungspflicht?

Nach intensiver Auseinandersetzung mit den möglicherweise einschlägigen Normen §§ 411 und 412 ABGB, ihrer historischen Entwicklung sowie einem Rechtsvergleich mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch (Deutschland) und dem Zivilgesetzbuch (Schweiz) lassen sich folgende Erkenntnisse ableiten. Anhand kurzer, zusammenfassender Statements hoffe ich Antworten auf obige Fragen liefern zu können.

4.1. Klare Unterscheidung von Hangrutschung und Gebietsverschiebung

Um auf zivilrechtliche Folgen einer Verschiebung näher eingehen zu können, muss zuallererst festgestellt werden, um welche Art von Verschiebung es sich handelt und wodurch eine solche ausgelöst wurde.

Haben sich kleinere Gebiete oberflächlich verschoben und war die Ursache etwa starker Regen oder menschliches Einwirken, jedenfalls aber ein einmaliges Ereignis, so handelt es sich um eine Hangrutschung. Sie ist zeitlich als auch örtlich abgrenzbar und stellt häufig ein einmaliges Ereignis dar (näher dazu

Kapitel 1.1). Auf solche Hangrutschungen ist der § 412 ABGB analog anzuwenden.

Verschiebt sich jedoch großflächig Gelände auf Grund von Vorgängen im Erdinneren und werden dadurch mitunter die topographischen Verhältnisse großer Gebiete geändert, handelt es sich um Gebietsverschiebungen. Solche Gebietsverschiebungen dauern oft lange an und passieren (in großen Zeitabständen) häufiger (siehe Bodenverschiebungen in Sibratsgfäll-Rindberg¹⁵¹). Eine Anwendung des § 412 ABGB auf solche großflächigen Verschiebungen bereitet in praxi Probleme. Der Fristlauf ist schwer zu berechnen und die Beseitigung großer Mengen Erdmaterials oft nicht durchführbar bzw. nicht sinnvoll.

4.2. § 411 ABGB alluvio ungeeignet zur analogen Heranziehung

Die Formulierung des § 411 ABGB, mit der Verwendung von Begriffen wie „unmerklich“ und „anspülen“, schließt eine analoge Anwendung auf Fälle, in denen aufgrund einmaliger Ereignisse Erdmassen, Gebäudeteile, Pflanzen und ähnliches verschoben werden, schon begrifflich aus. Alleine die Überschrift „vom Anspülen“ deutet auf Regelungsfälle hin, bei denen über längere Zeit kleine Mengen an Material verschoben werden. Zwar kommt es bei Hangrutschungen manchmal zur Verschiebung auch nur kleinerer Mengen, dies geschieht aber jedenfalls nicht über einen längeren Zeitraum, sondern meist plötzlich.

Auch die analoge Anwendung auf großflächige Verschiebung scheint ungeeignet, handelt es sich hierbei doch um Verschiebung großer Flächen.

¹⁵¹ Ganner, ÖJZ 2001, 781.

4.3. Analoge Anwendung des § 412 auf einmalige Naturereignisse

Der § 412 ABGB samt seiner Ein-Jahres-Frist zur Rückerlangung von „verschobenem“ Eigentum (in Form von Erdreich, Gebäuden, Pflanzen und Maschinen) und dem aus § 384 ABGB abgeleitetem Sachverfolungsrecht ist einer analogen Anwendung auf Hangrutschungen, Bergstürze und ähnliche, durch einmalige Naturereignisse ausgelöste Fälle zugänglich. Darüber ist man sich in der Lehre einig und zu diesem Ergebnis ist auch *Ganner* in seinem Rechtsgutachten gekommen. Auch in Deutschland wendet man eine ähnliche Norm auf solche kleineren, oberflächlichen Rutschungen an. Zwar handelt es sich beim einschlägigen § 946 BGB nicht um eine Regelung aus dem Uferrecht, die Rechtsfolgen sind aber identisch. In der Schweiz regelt man solche kleineren Verschiebungen durch die Anwendung des Art. 660 ZGB und kommt ebenfalls zum gleichen Ergebnis. In allen Fällen ist am Prinzip der Unverrückbarkeit von Grundstücksgrenzen festzuhalten.

4.3.1. Ausgleichsanspruch

Kommt es zur Anwendung des § 412 ABGB, um die Folgen von Hangrutschungen rechtlich zu bereinigen, so hat nun der Eigentümer, dessen Erdreich auf das in der Regel darunterliegende Nachbargrundstück verschoben wurde, im Rahmen seines Sachverfolungsrechtes ein Jahr Zeit, um sich sein gesamtes Eigentum zurückzuholen.¹⁵² Wie bereits erklärt, leitet man dieses Sachverfolungsrecht aus § 384 ABGB ab. Auch aus dieser Bestimmung leitet man ab, dass dem Grundstückseigentümer, auf dessen Grundstück das Material verschoben wurde, Ausgleich für den Schaden zusteht, den ihm durch die Abholung entstanden ist. Möchte nun der Eigentümer nur die brauchbaren Bodenteile und Gegenstände abholen und das unnütze Material zurücklassen, so steht dem Vorhaben ebenfalls der § 384 ABGB entgegen. Denn das bereits zitierte allgemeine

¹⁵² *Ganner*, ÖJZ 2001, 783.

Sachverfolgungsrecht muss in dem Sinne interpretiert werden, dass grundsätzlich alle Sachen abgeholt werden müssen (siehe auch Meinung der herrschenden Lehre in der Schweiz¹⁵³, Kapitel 2.5.1.).

4.4. Großflächige Verschiebungen auch in Deutschland ungeregt

Im Rechtsvergleich mit Deutschland findet sich neben den gleichartigen Regelungen von oberflächlichen Hangrutschungen und dem Prinzip der Unverrückbarkeit der Grenzen, eine weitere Gemeinsamkeit mit der österreichischen Rechtslage. Auch das BGB enthält keine Regelung für geänderte Eigentumsverhältnisse nach (tektonischen) Gebietsverschiebungen. So wie in Österreich wird auch in der deutschen Lehre¹⁵⁴ vereinzelt über einen ausnahmsweisen Abgang vom Grundsatz der Unverrückbarkeit der Grundstücksgrenzen nach Schweizer Vorbild (Art. 660a ZGB) nachgedacht.

4.5. Analoge Anwendungsfälle von historischem Gesetzgeber nicht mitbedacht

In Kapitel 3. habe ich mich ausführlich mit der Entwicklung der alluvio und avulsio auseinandergesetzt, um so auch Rückschlüsse auf mögliche analoge Anwendungsfälle ziehen zu können.

Abschließend ist festzuhalten, dass vor allem das Verhältnis zum öffentlichen Wasserrecht seit jeher im Mittelpunkt der Diskussion stand. Die römisch-rechtlichen Originalbestimmungen, die öffentliche Gewässer jedenfalls mitenthielten, wurden im Laufe der Zeit nach und nach zu beinahe totem Recht, da man deren Anwendung auf öffentliche Gewässer mehr und mehr in Frage

¹⁵³ *Laim* in *Honsell/Vogt/Geiser*, ZGB, Art. 660 Rz7.

¹⁵⁴ *Dehner*, Nachbarrecht⁷, B § 1, 51.

stellte. Eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob Bestimmungen des Uferrechts auch analog auf andere Anwendungsfälle ausgeweitet werden können, fand nicht statt. Es fällt also schwer, Schlussfolgerungen zur Beantwortung der Frage bezüglich analoger Anwendbarkeit auf Gebietsverschiebungen zu ziehen.

Vor allem aber hinsichtlich der Beziehung Uferrecht des ABGB zu öffentlichem Wasserrecht sind die geschichtlichen Entwicklungen jedoch interessant nachzuvollziehen.

4.6. Art. 660a ZGB als Vorbild einer Regelung

Wie schon *Ganner* vorgeschlagen hat, scheint eine normative Regelung bei großflächigen Gebietsverschiebungen nach Schweizer Vorbild, in Form des Art. 660a ZGB am sinnvollsten. Bereits ausführlich in Kapitel 2.5. beschrieben, hat der Schweizer Gesetzgeber auf den Umstand reagiert, dass ein Festhalten am Grundsatz der Unveränderlichkeit von Grenzen bei Gebietsverschiebungen zu völlig inakzeptablen Ergebnissen führt. Doch auch schon vor Einführung des Art. 660a ZGB war anerkannt, dass bei eben solchen Verschiebungen die Grenzen mitwandern und sich Gebäude und Bewuchs weiterhin im Eigentum der gleichen Person befinden.¹⁵⁵ Unabhängig davon, ob ein Grundstück vermessen wurde und die Anmerkung der Zugehörigkeit eines Grundstücks zu einem Gebiet mit dauernden Bodenverschiebungen im Grundbuch vorgenommen wurde, gilt nach einer großflächigen Bodenverschiebung jedenfalls die Naturgrenze.

In seiner abschließenden Zusammenfassung geht *Ganner* jedoch meines Erachtens etwas zu weit, wenn er meint: „In Anwendung der Rechtsanalogie unter Zuhilfenahme der Rechtsvergleichung kommt man auch für Österreich zu dem Ergebnis, dass bei großflächigen Bodenverschiebungen der Grundsatz der Unverrückbarkeit der Grundstücksgrenzen nicht gelten kann.“¹⁵⁶ Sehr wohl kann aber der Art. 660a ZGB als Vorbild zur Schaffung einer vergleichbaren Norm für das ABGB dienen.

¹⁵⁵ *Ganner*, ÖJZ 2001, 793.

¹⁵⁶ *Ganner*, ÖJZ 2001, 792.

4.7. Haftungsproblematik

Beschäftigt man sich mit der Problematik der veränderten Eigentumsverhältnisse nach Gebietsverschiebungen und Hangrutschungen, so drängt sich, bei praxisnaher Behandlung dieses Themas, auch die Frage nach möglichen Haftungen auf.

Der Fokus meiner Arbeit liegt aber klar in der bis dato beinahe unbehandelten Frage der Eigentümerstellungen nach Hangrutschungen und Gebietsverschiebungen und doch kann die Haftungsproblematik nicht unerwähnt bleiben. Zum Thema Haftung bei Naturkatastrophen gibt es bereits hervorragende Werke wie z.B. die Ausführungen *Kerschners* im „Handbuch Naturkatastrophenrecht“¹⁵⁷ die der Autor im „Kapitel IV. Haftung bei Naturkatastrophen darlegt“. Daher möchte ich nur oberflächlich, ausgehend für den Fall von Hangrutschungen, einen Überblick zu Haftungsfragen geben.

Um jemanden für einen erlittenen Schaden durch eine Naturkatastrophe haftbar machen zu können, müssen diese Schäden durch menschliches Zutun und Änderung der natürlichen Wirkungszusammenhänge verursacht worden sein¹⁵⁸.

Drei allgemeine Ansätze der Schadenshaftung bei Naturkatastrophen lassen sich erkennen und zwar zum einen die maßgebliche Risikoerhöhung, die Unterlassung von Schutzmaßnahmen trotz Pflicht dazu und die Inkaufnahme der Gefährdung von Personen oder Sachen in katastrophengefährdeten Gebieten.¹⁵⁹

Denn zwei Grundsätze in puncto zivilrechtlicher Haftung stehen fest:

- Niemand kann bei **alleinigem Naturwirken** für die Folgen aus diesem Naturereignis verantwortlich gemacht werden.
- Zur Vorsorge bei Naturkatastrophen ist prinzipiell jeder **selbst** zum **Schutz seiner eigenen Rechtsgüter** verpflichtet.¹⁶⁰

Denkt man nun an eine Liegenschaft in einem Gebiet, das von dauernden Bodenverschiebungen betroffen ist, so ist wohl in der Regel von alleinigem

¹⁵⁷ *Kerschner* in *Kerschner*, Handbuch Naturkatastrophenrecht (2008), 203.

¹⁵⁸ *Kerschner* in *Kerschner*, Handbuch Naturkatastrophenrecht (2008), 205; vgl *Wagner/Jandl*, Steinschlag-schutz – rechtliche Aspekte, 137.

¹⁵⁹ *Kerschner* in *Kerschner*, Handbuch Naturkatastrophenrecht (2008), 208.

¹⁶⁰ *Kerschner* in *Kerschner*, Handbuch Naturkatastrophenrecht (2008), 203.

Naturwirken auszugehen. Ein Nachbar kann kein Verhalten setzen, dass diese tektonischen Vorgänge (negativ) beeinflussen wird und auch der Behörde kann meist kein pflichtwidriges Verhalten vorgeworfen werden, weil es weder eine Pflicht zur Ausweisung solcher Gebiete gibt noch hat sie Möglichkeiten, solche Verschiebungen zu verhindern.

Anders sieht die Lage bei Hangrutschungen aus, denn solche Rutschungen haben ihre Ursache in einmaligen Naturereignissen. Auch ist denkbar, dass ein Grundnachbar Aktionen setzt, die in weiterer Folge eine Hangrutschung in ihren Auswirkungen jedenfalls begünstigen kann. Als mögliche Ursachen von Hangrutschungen (siehe Kapitel 1.1.) kommen, wie bereits erwähnt in Frage: Änderungen des Hanggleichgewichtes oder chemische bzw. physikalische Verwitterung aber auch einmalige Ereignisse wie starke Niederschläge oder eben das menschliche Einwirken durch Straßenbau und Abtrag des Hangfußes. Besonders letztere Ursache kann im Bereich von Hangrutschungen Haftpflichten auslösen.

4.7.1. Haftungsgrundlagen

Den zivilrechtlichen Anknüpfungspunkt für den Schutz vor Naturgefahren bieten primär die nachbarrechtlichen Bestimmungen der §§ 364ff ABGB, die als Zweck den Ausgleich von Interessen zwischen benachbarten Liegenschaftseigentümern im Fokus haben¹⁶¹ aber auch aus Verkehrssicherungspflichten, Schutzgesetzen und allgemeinen deliktischen Pflichten können sich bei Verletzung jener Haftungen ergeben. **Verkehrssicherungspflichten** treffen denjenigen, der, wenn auch erlaubterweise, eine Gefahrenquelle schafft und muss dieser mit der nötigen Sorgfalt dafür sorgen, dass daraus kein Schaden entsteht.¹⁶² Mit den sich daraus ergebenden gesteigerten Verkehrssicherungspflichten im Bergland¹⁶³ hat sich *Kocholl* beschäftigt. Ich verweise auf seine Ausführungen.

¹⁶¹ *Wagner/Jandl*, Steinschlagschutz – rechtliche Aspekte, 76.

¹⁶² *Reischauer in Rummel*³, § 1294 Rz 64.

¹⁶³ *Kocholl*, Naturgefahren und Zivirecht, in *Fuchs/Khakzadek/Weber*, Recht im Naturgefahrenmanagement, 60; in Bezug auf den Steinschlagschutz vgl *Wagner/Jandl*, Steinschlagschutz – rechtliche Aspekte.

Mit der Übertretung von **Schutzgesetzen** verbindet vor allem die Rspr. mehrere Haftungsverschärfungen. Unter Schutzgesetzen im weiteren Sinn versteht man positivierte Verhaltensanordnungen zulasten des Einzelnen oder der Organwalter von Gebietskörperschaften.¹⁶⁴ Schutzgesetze im engeren Sinn enthalten hingegen nur abstrakte Gefährdungsverbote.¹⁶⁵ Vor allem im WRG finden sich zahlreiche solcher Bestimmungen aber auch im Eisenbahngesetz oder in den einzelnen Katastrophenhilfegesetzen der Länder sind solche zu finden.

Verletzt jemand schuldhaft **allgemeine deliktische Sorgfaltspflichten**, so ist er haftbar nach den allgemeinen Grundsätzen der Verschuldenshaftung. Zu denken ist vor allem an eine Gebäude- oder Weghalterhaftung die eine Konkretisierung der Verkehrssicherungspflichten normiert. Nach § 1319 ABGB hat somit der Halter eines Werks alle zur Abwendung der Gefahr erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen zu setzen, tut er dies nicht wird er schadenersatzpflichtig.¹⁶⁶ Auf die nähere Definition von „Werk“ wird hier verzichtet, da eine Haftung auf Grundlage des § 1319 ABGB, für den Anwendungsfall der Schäden nach Hangrutschungen, wohl nur in Ausnahmefällen denkbar erscheint.

Im Bereich von Hochwasserschutz und Wasserbenutzungsanlagen und in praxi sinngemäß auch bei Schutz- und Regulierungsbauten ist der § 26 Abs. 2 WRG Haftungstatbestand im Sinne einer **Gefährdungshaftung**.

Für Hangrutschungen im besonderen Maß relevant scheinen wie bereits oben erwähnt die **nachbarrechtlichen Haftungstatbestände** (Unterlassungs-, Eingriffs- und Gefährdungshaftung). Die §§ 364 ff ABGB kommen aber auch nur in solchen Fällen in Frage, in denen es sich nicht um reines bzw. alleiniges Naturwirken handelt. Um natürliche Einwirkungen, die eben nicht mit einer Klage nach § 364 Abs. 2 abgewehrt werden können, handelt es sich nur, wenn diese nicht auf menschliches Handeln, sondern auf reine Naturvorgänge zurückzuführen sind.¹⁶⁷ Im Gegensatz dazu, können Vorgänge, die bei Elementarereignissen das

¹⁶⁴ Kerschner in Kerschner, Handbuch Naturkatastrophenrecht (2008), 211; vgl Karollus, Funktion und Dogmatik der Haftung aus Schutzgesetzverletzung.

¹⁶⁵ Kerschner in Kerschner, Handbuch Naturkatastrophenrecht (2008), 211; zu diesem Aspekt in Bezug auf WBO vgl Wagner, Gesetzliche Unterlassungsansprüche im Zivilrecht, 428 ff.

¹⁶⁶ Wagner/Jandl, Steinschlagschutz – rechtliche Aspekte, 138.

¹⁶⁷ Kerschner/Wagner in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang³, § 364a Rz 357.

Risiko des Schadenseintritts am Nachbargrund vergrößern, abgewehrt werden.¹⁶⁸ In concreto ist hier im Falle von Hangrutschungen beispielsweise an Grabungsarbeiten des Nachbarn zu denken, die bedingt durch starken Regen zu Verschiebungen führen. Das heißt zusammengefasst, dass sich durch menschliches Einwirken, wie etwa der Bau von Straßen oder die Abtragung des Hangfußes, das Risiko der Auswirkungen einer Hangrutschung erheblich erhöht haben muss und muss ein solches risikoerhöhendes Vorverhalten für den Geschädigten unvorhersehbar sein. Tragendes Begründungselement für die Bejahung eines Anspruches nach § 364a analog ist die Unabwendbarkeit und Nutzziehung für den Schädiger.¹⁶⁹

Laut Meinung *Kerschner's* und *Weiß* reicht es, „wenn der Eigentümer durch die spezifisch gefährliche Nutzungsart das Naturwirken zulasten des Nachbarn verändert“¹⁷⁰ wogegen der OGH eine „im Hinblick auf das Naturwirken **besonders gefährliche Nutzungsart**“ bei Abwehr- bzw. Unterlassungsansprüche verlangt.

4.7.2. Haftungsausschlussgrund

Abschließend sei auch noch auf den Ausschlussgrund jeglicher Haftungsart hingewiesen, der „**höheren Gewalt**“. Die Definition der Lehre und Judikatur hierfür lautet: „Höhere Gewalt ist ein von außen einwirkendes elementares Ereignis, das auch durch die äußerst zumutbare Sorgfalt nicht zu verhindern war, und so außergewöhnlich ist, dass es nicht als typische Betriebsgefahr anzusehen ist.“¹⁷¹ Zur besseren Einschätzung: so ein Ereignis wird bei einem Zwei- oder Dreijahresregen zu verneinen sein, bei einem Katastrophenregen, der über einem „dreißigjährigen“ liegt, als Einwand aber gerechtfertigt sein.¹⁷² Wie *Kletecka*¹⁷³ richtigerweise feststellt, verwendet die Judikatur den Begriff der höheren Gewalt nicht sehr häufig. Weiters stellt er eine gewisse Nähe der Begriffe „höhere Gewalt“ und „unabwendbares Ereignis“ her. Ersterer unterscheidet sich von letzteren

¹⁶⁸ *Kerschner/Wagner in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang*³, § 364a Rz 357.

¹⁶⁹ *Kerschner/Wagner in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang*³, § 364a Rz 358.

¹⁷⁰ *Kerschner in Kerschner, Handbuch Naturkatastrophenrecht (2008)*, 237.

¹⁷¹ OGH SZ 54/64; *Koziol, Haftpflichtrecht*² II, 421.

¹⁷² *Kerschner/Weiß in Kerschner, Handbuch Naturkatastrophenrecht (2008)*, 269.

¹⁷³ *Kletecka, Schadenersatz versus höhere Gewalt*, 9.

jedoch durch das Erfordernis der „besonderen Außergewöhnlichkeit“¹⁷⁴. Intensiv mit diesem Thema auseinandergesetzt hat sich ua auch *Weiß* in seiner Dissertation zum Thema „Höhere Gewalt als Haftungsausschlussgrund“.¹⁷⁵

¹⁷⁴ *Kletecka*, Schadenersatz versus höhere Gewalt, 9.

¹⁷⁵ Vgl. *Weiß*, Höhere Gewalt als Haftungsausschlussgrund.

5. LITERATURVERZEICHNIS

- Breitschmied/Rumo-Jungo*, Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Sachenrecht² (2012)
- Dernburg*, Allgemeiner Theil und Sachenrecht I⁵ (1896)
- Ehrenzweig*, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts 1.2: Das Sachenrecht² (1957)
- Fenyves/Kerschner/Vonkilch* (Hrsg), Kommentar zum ABGB³ des von Heinrich Klang begründeten Kommentars (2011)
- Fuchs/Khakzadek/Weber* (Hrsg), Recht im Naturgefahrenmanagement (2006)
- Ganner*, Eigentumsverhältnisse bei großflächigen Bodenverschiebungen, ÖJZ 2001, 781
- Grabmayr/Rossmann*, Das österreichische Wasserrecht² (1978)
- Gschnitzer*, Sachenrecht² (1985)
- Haag-Vanderhaag*, Kommentar zum Wasserrechtsgesetz (1936)
- Haab/Simonius/Scherrer/Zobl*, Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Zürcher Kommentar) IV² (1977).
- Hartig/Grabmayr*, Das österreichische Wasserrecht (1961)
- Hartig*, Österreichische Verwaltungsblätter (1934)
- Honsell/Vogt/Geiser*, Kommentar zum schweizerischen Privatrecht II (Basler Kommentar) (1998)
- Iro*, Bürgerliches Recht IV Sachenrecht⁵ (2013)
- Karollus*, Funktion und Dogmatik der Haftung aus Schutzgesetzverletzung (1992)
- Kerschner*, Immissionsschutz der Nachbarn von Tennisanlagen, JAP 1993, 30
- Kerschner* (Hrsg), Handbuch Naturkatastrophenrecht (2008)
- Klang*, Kommentar zum ABGB² (1950)
- Kletecka*, Schadenersatz versus höhere Gewalt – Die Haftung nach § 26 WRG für Hochwasserschäden
- Koziol*, Österreichisches Haftpflichtrecht² II (1975)
- Koziol/Bydlinski/Bollenberger* (Hrsg), Kommentar zum ABGB⁴ (2014)

- Kletečka/Schauer* (Hrsg), ABGB-ON^{1.01} (2014)
- Liver*, Schweizerisches Privatrecht V/1² (2014)
- Mayr*, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechtes, Erster Band, 2. Buch: Sachenrecht (1923)
- Oberleitner*, Wasserrechtsgesetz (2014)
- Ofner* (Hrsg), Der Ur-Entwurf und die Berathungs-Protokolle des Oesterrichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (1888)
- Peyrer*, Das österreichische Wasserrecht² (1886)
- Rudolf-Miklau*, Naturgefahrenmanagement in Österreich (2009)
- Rummel* (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch I³ (2000)
- Säcker/Rixecker* (Hrsg), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch I⁵ (2005)
- Säcker/Rixecker/Oetker* (Hrsg), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch VI⁶ (2013)
- Schwimann* (Hrsg), ABGB Praxiskommentar IV⁴ (2012)
- Schwimann* (Hrsg), Taschenkommentar ABGB² (2012)
- Soergel/Stürner* (Hrsg), Bürgerliches Gesetzbuch XIV¹³ (2002)
- Staudinger/Wiegand* (Hrsg), Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch III (2004)
- Wagner*, Gesetzliche Unterlassungsansprüche im Zivilrecht (2006)
- Wagner/Jandl*, Steinschlagschutz – rechtliche Aspekte (2013)
- Weiß*, Höhere Gewalt als Haftungsausschlussgrund, Dissertation, Linz (2007)
- Westermann/Grunewald/Maier-Reimer* (Hrsg), Erman Bürgerliches Gesetzbuch II¹⁴ (2014)
- Wolff/Raiser*, Sachenrecht¹⁰ (1957)
- Zeiller*, Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der oesterreichischen Monarchie Band 2 Abth. 2. (1812)

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1 Plattentektonik (<http://www.vulkane.net/earthview/plattentektonik.html>)..... 10